

Stadtverordnetenversammlung 11. Mai 2023 um 16:00 Uhr

Die 22. Sitzung der Frankfurter Stadtverordnetenversammlung findet am Donnerstag, dem 11. Mai 2023, 16:00 Uhr, Rathaus Römer, Plenarsaal (Besuchereingang: Römerberg 23), statt. Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger, die an dieser öffentlichen Sitzung teilnehmen möchten, benötigen eine Einlasskarte, die sie unter der Telefonnummer 069 / 212 - 36 893 anfordern können. Die Sitzung kann auch im Live-Audiostream unter www.frankfurt.de verfolgt werden.

Entsprechend den Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), § 58 (6), sowie der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt am Main, § 9, werden nachstehend Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung bekannt gegeben.

Tagesordnungen und die Vorlagentexte finden Sie im Internet
im Parlamentsinformationssystem PARLIS unter www.stvv.frankfurt.de/parlis

Einladung zur 22. öffentlichen Plenarsitzung der Stadtverordnetenversammlung am Donnerstag, dem 11. Mai 2023, 16:00 Uhr, Rathaus Römer, Plenarsaal

TAGESORDNUNG I

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Mitteilungen der Stadtverordnetenvorsteherin
3. Feststellung und Einführung eines Listennachfolgers gemäß §§ 33, 34 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in Verbindung mit § 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung (GOS)
4. 20. Fragestunde
5. Verabschiedung der Tagesordnung II
6. Beschlussfassung über Einsprüche und die Gültigkeit der Wahl der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters vom 05.03.2023 und der Stichwahl vom 26.03.2023 gemäß §§ 49 und 50 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2021 (GVBl. S. 871), in Verbindung mit § 74 der Kommunalwahlordnung (KWO) vom 26.03.2000 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.05.2020 (GVBl. I S. 367)
7. Amtseinführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung des Oberbürgermeisters gemäß § 46 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)
8. Förderung des gemeinschaftlichen und genossenschaftlichen Wohnens Bereitstellung finanzieller Mittel für die Realisierung des gemeinschaftlichen Wohnprojektes Kolle (Hausprojekt Kolle GmbH)
Vortrag des Magistrats vom 28.04.2023, [M 60](#)
9. Park-and-ride-Anlage/Mobilitätsstation Taunusblick
Antrag der CDU vom 15.02.2023, [NR 602](#)
10. Bebauungsplan Nr. 923
- Nordwestlich Auf der Steinern Straße -
hier: Aufstellungsbeschluss-Änderung
- § 2 (1) BauGB
Vortrag des Magistrats vom 03.04.2023, [M 47](#)
hierzu: Antrag der Gartenpartei vom 28.04.2023, [NR 649](#)

TAGESORDNUNG II

Zu Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung II stehen, findet keine Aussprache statt, da diese Punkte in den Fachausschüssen vorberaten wurden. Über die Tagesordnung II wird en bloc abgestimmt.

1. Frankfurt sicherer machen
- Waffenverbots-zonen einführen
Antrag der CDU vom 28.09.2022, [NR 498](#)
2. Notfallkonzept für die Ausländerbehörde erstellen und umsetzen
Antrag der CDU vom 07.12.2022, [NR 557](#)

3. Kleingärten KGV Cronberger e. V. südlich und nördlich Schlinkenweg bei Schulbau erhalten
Antrag der Gartenpartei vom 15.02.2023, [NR 594](#)
4. Zerstörte 7 Kleingärten Frankenallee auf Betriebshof Hungener Straße 7 wieder aufbauen
Antrag der Gartenpartei vom 15.02.2023, [NR 595](#)
5. KEG ausschließlich in öffentlicher Hand
Antrag der LINKE. vom 20.02.2023, [NR 598](#)
6. Kundenservice der Saalbau verbessern
Antrag der CDU vom 15.02.2023, [NR 603](#)
7. Baubeginn für das Projekt Hilgenfeld nicht länger verzögern - jetzt starten!
Antrag der LINKE. vom 27.02.2023, [NR 606](#)
8. Expertengremium für das Bahnhofsviertel
Antrag der AfD vom 02.03.2023, [NR 618](#)
9. Rooftop-Day
Gemeinsamer Antrag der GRÜNEN, der SPD, der FDP und Volt vom 14.03.2023, [NR 620](#)
10. Besetzte Liegenschaft In der Au 14 - 16 - Endlich die Identität der meldepflichtigen Personen feststellen
Antrag der AfD vom 16.03.2023, [NR 623](#)
11. Boden-Gedenk-Medaille für die Opfer der Luftangriffe endlich wieder anbringen
Antrag der BFF-BIG vom 21.03.2023, [NR 626](#)
hierzu: Antrag der CDU vom 26.04.2023, [NR 651](#)
12. Umwidmung der für den Ankauf von „City Trees“ reservierten Mittel - Förderung ökologischer Maßnahmen von Kleingartenvereinen
Gemeinsamer Antrag der GRÜNEN, der SPD, der FDP und Volt vom 21.03.2023, [NR 628](#)
13. Rückstau reduzieren - Oberforsthauskreisel anpassen
Antrag der CDU vom 15.03.2023, [NR 629](#)
14. Mehr Tagesfamilien durch bessere Unterstützung und Entlohnung
Antrag der CDU vom 15.03.2023, [NR 631](#)
hierzu: Antrag der BFF-BIG vom 21.04.2023, [NR 646](#)
15. Förderprogramm zu Solartechnik-Förderung jetzt umsetzen
Antrag der CDU vom 22.03.2023, [NR 632](#)
16. Keine Rekonstruktion des Langen Franz
Antrag der LINKE. vom 03.04.2023, [NR 633](#)
17. Mehr Lkw-Parkplätze entlang der A 5
Antrag der CDU vom 29.03.2023, [NR 636](#)
18. Frankfurter Buchmesse: Grundrecht auf freie Meinungsäußerung sowie Publikations- und Pressefreiheit gewährleisten!
Antrag der BFF-BIG vom 04.04.2023, [NR 639](#)
19. RMV: Tageskarte durch 24-Stunden-Tickets ersetzen!
Antrag der BFF-BIG vom 04.04.2023, [NR 640](#)
20. Öffentliche Daseinsvorsorge rekommunalisieren
Städtischer Träger für die Schulassistenz
Antrag der LINKE. vom 06.04.2023, [NR 641](#)
21. Rettungsdienste entlasten
- Bagatelleinsätze reduzieren
Antrag der CDU vom 05.04.2023, [NR 643](#)
22. Einrichtung eines Akteneinsichtsausschusses zu den Kontakten des ehemaligen Hauptamtsleiters zur AWO
Gemeinsamer Antrag der GRÜNEN, der SPD, der FDP und Volt vom 11.04.2023, [NR 644](#)
23. Europäischer Paulskirchenpreis für Demokratie
Benennung der Mitglieder des Kuratoriums
Vortrag des Magistrats vom 10.02.2023, [M 21](#)
hierzu: Antrag der ÖkoLinX-ELF vom 02.03.2023, [NR 617](#)
hierzu: Antrag der Gartenpartei vom 03.03.2023, [NR 619](#)
hierzu: Antrag der CDU vom 13.03.2023, [NR 621](#)
24. Mühlbergschule - Erweiterung und Abriss/Neubau Turnhalle
hier: Überschreitung der Gesamtkosten nach § 28 GemHVO
Vortrag des Magistrats vom 24.02.2023, [M 34](#)
25. Vergabe eines Erbbaurechts an dem Grundstück Griesheim, Flur 22, Flurstück 4/137, Fockenstrasse 44
Vortrag des Magistrats vom 06.03.2023, [M 35](#)
26. Besetzung der Betriebskommission für den Eigenbetrieb Kommunale Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Frankfurt am Main
Wahl von stellvertretenden Mitgliedern
Vortrag des Magistrats vom 10.03.2023, [M 36](#)
27. Besetzung der Betriebskommission für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Frankfurt am Main in der XIX. Wahlperiode
hier: Mitglieder des Personalarates
Vortrag des Magistrats vom 20.03.2023, [M 40](#)
28. Stadtbahnstation Römerstadt:
Aufzugsnachrüstung im Zusammenhang mit dem barrierefreien Ausbau
hier: Bau- und Finanzierungsvorlage
Vortrag des Magistrats vom 20.03.2023, [M 41](#)
29. Haushalt 2022 mit Finanzplanung und eingearbeitetem Investitionsprogramm 2022-2025
hier: Freigabe von Fördermitteln Bundesprogramm Nationale Projekte des Städtebaus: Lokale Baukultur bewahren - Das Neue Frankfurt
Vortrag des Magistrats vom 20.03.2023, [M 42](#)
30. Entgeltfreiheit für Kinder ab zwei Jahren bis zum Schuleintritt in Frankfurter Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
Vortrag des Magistrats vom 24.03.2023, [M 44](#)
31. Verlängerung der Laufzeit des Bündels A um ein Jahr auf nunmehr zehn Jahre
Vortrag des Magistrats vom 24.03.2023, [M 45](#)
32. (Überstellt nach TO I (öffentlich), TOP 10)
33. Eigenbetrieb Städtische Kliniken
Frankfurt am Main-Höchst
Feststellung des Jahresabschlusses 2020
Vortrag des Magistrats vom 11.04.2023, [M 48](#)

34. Eigenbetrieb Städtische Klinken
Frankfurt am Main-Höchst
Feststellung des Wirtschaftsplans für das
Geschäftsjahr 2022
Vortrag des Magistrats vom 11.04.2023, M 49
 35. Eigenbetrieb Städtische Kliniken
Frankfurt am Main-Höchst
hier: Bestellung des Wirtschaftsprüfers für
die Prüfung des Jahresabschlusses
2021
Vortrag des Magistrats vom 11.04.2023, M 50
 36. Eigenbetrieb Städtische Kliniken
Frankfurt am Main-Höchst
hier: Bestellung des Wirtschaftsprüfers für
die Prüfung des Jahresabschlusses
2022
Vortrag des Magistrats vom 11.04.2023, M 51
 37. Eigenbetrieb Städtische Kliniken
Frankfurt am Main Höchst
Feststellung des Wirtschaftsplans für das
Geschäftsjahr 2023
Vortrag des Magistrats vom 11.04.2023, M 52
 38. Modernisierung und Umbau der Wettkampf-
anlage Hahnstraße aus dem Sanierungspro-
gramm ungedeckter städtischer Sportstätten
hier: Bau- und Finanzierungsvorlage für die
Sportanlage Hahnstraße
Vortrag des Magistrats vom 11.04.2023, M 53
 39. (Überstellt nach TO I (öffentlich), TOP 8)
 40. Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöf-
fenwahlausschuss beim Amtsgericht Frankfurt
am Main für die Amtsperiode 2024 - 2028
Vortrag des Magistrats vom 28.04.2023, M 63
 41. Sorgfaltspflicht des Landes Hessen:
Mit Lüftungsanlage und Schallschutzfenstern
einen Schulbetrieb in der Pestalozzischule im
Riederwald während des Baus der Autobahn
ermöglichen
Bericht des Magistrats vom 10.02.2023, B 74
hierzu: Anregung des OBR 11 vom
13.03.2023, OA 333
 42. Bundesprogramm Sprach-Kitas fortsetzen
Bericht des Magistrats vom 06.03.2023, B 117
hierzu: Antrag der CDU vom 29.03.2023,
NR 638
 43. Den Frankfurt-Pass weiterentwickeln
Bericht des Magistrats vom 03.04.2023, B 152
 44. Digitalisierung Frankfurt-Pass
Bericht des Magistrats vom 11.04.2023, B 155
 45. Standortprüfung für ein potenzielles Gymnasi-
um oder gymnasiale Oberstufe in Fechenheim
Anregung des OBR 11 vom 13.03.2023,
OA 331
 46. Verkehrswende jetzt - kein Ausbau der BAB 5,
dafür Lärmschutz
Anregung des OBR 2 vom 20.03.2023, OA 339
 47. Toiletten auch für das Gallus!
Anregung des OBR 1 vom 21.03.2023, OA 341
 48. English Theatre im Ortsbezirk erhalten
Anregung des OBR 1 vom 21.03.2023, OA 342
 49. Erstellung eines Verkehrskonzepts für das
Gebiet um den Oeder Weg
Anregung des OBR 3 vom 23.03.2023, OA 344
 50. Öffentliche Toilettenanlagen
Anregung des OBR 8 vom 23.03.2023, OA 347
 51. Einsatz einer Task Force Gruppe bei der Aus-
länderbehörde - notwendiger denn je!
Anregung der KAV vom 16.01.2023, K 114
 52. Ausländeramt - Ihre Meinung ist uns wichtig
Anregung der KAV vom 16.01.2023, K 116
 53. Umbenennung des Haardtwaldplatzes in
Philipp-Schwartz-Platz
Anregung der KAV vom 13.03.2023, K 128
 54. Stärkung der parlamentarischen Arbeit der
KAV durch die Erhöhung des Etats für Öffent-
lichkeitsarbeit der KAV
Anregung der KAV vom 13.03.2023, K 129
 55. EU-Bürgerinnen und -Bürger vor der Wahl
Anregung der KAV vom 13.03.2023, K 130
 56. Krebsprävention für Migrantinnen und
Migranten
Anregung der KAV vom 13.03.2023, K 131
 57. Juristische Hilfe für Migrantinnen und
Migranten
Anregung der KAV vom 13.03.2023, K 132
 58. Wahl einer/eines Ausschussvorsitzenden
- NICHT ÖFFENTLICHER TEIL**
- Zur Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung vorge-
schlagen:
- TAGESORDNUNG II**
- Zu Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung II
stehen, findet keine Aussprache statt, da diese
Punkte in den Fachausschüssen vorberaten wurden.
Über die Tagesordnung II wird en bloc abgestimmt.
1. Besetzung von zwei Pflegerinnen- und
Pflegerstellen bei dem Pflegamt der Stiftung
Versorgungshaus und Wiesenhüttenstift
Vortrag des Magistrats vom 10.10.2022, M 164
 2. Verkauf eines Miteigentumsanteils an dem
Grundstück Gemarkung Nied, Flur 28, Flur-
stück 1993/8, Coventrystraße 59 - 65
Vortrag des Magistrats vom 10.03.2023, M 38
- Hilime Arslaner
Stadtverordnetenvorsteherin

Öffentliche Sitzungen der Stadtverordnetenausschüsse

Entsprechend den Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), § 62 (5) i. V. m. § 58 (6), werden nachstehend Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen bekannt gegeben.

Tagesordnungen und die Vorlagentexte finden Sie im Internet im Parlamentsinformationssystem PARLIS unter www.stvv.frankfurt.de/parlis



Ältestenausschuss

Einladung zur 20. Sitzung des Ältestenausschusses am

Donnerstag, dem 11. Mai 2023, 14:00 Uhr,
Rathaus-Südbau, Bethmannstraße 3,
3. Obergeschoss, Sitzungssaal 310

TAGESORDNUNG

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der letzten Niederschrift (19. Sitzung vom 30.03.2023)
3. Mitteilungen der Stadtverordnetenvorsteherin
4. Einrichtung eines Akteneinsichtsausschusses zu den Kontakten des ehemaligen Hauptamtsleiters zur AWO
Gemeinsamer Antrag der GRÜNEN, der SPD, der FDP und Volt vom 11.04.2023, NR 644
5. Tagesordnung für die 22. Plenarsitzung am 11.05.2023

Hilime Arslaner
Ausschussvorsitzende

Öffentliche Ausschreibungen

Bekanntmachung von öffentlichen Ausschreibungen

Alle öffentlichen Ausschreibungen der Stadt Frankfurt am Main finden Sie im Internet unter www.vergabe.stadt-frankfurt.de

Amt für Bau und Immobilien

Alte Mainzer Gasse 37

– Unterhaltsreinigung –

Öffentliche Ausschreibung Nr. 25-2023-00148 nach UVgO

- a) Auftraggeber (Vergabestelle):
Offizielle Bezeichnung:
Stadt Frankfurt am Main
Amt für Bau und Immobilien
Solmsstraße 27 - 37
60486 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 212 - 35 470
E-Mail: tanja.winzer@stadt-frankfurt.de
- Einreichung der Angebote:
Amt für Bau und Immobilien
Submissionsstelle 3. OG
Solmsstraße 27 - 37
60486 Frankfurt am Main

- b) Art der Vergabe:
Öffentliche Ausschreibung
- c) Form, in der Angebote einzureichen sind:
- ☐ schriftlich
 - ☒ elektronisch in Textform
 - ☒ elektronisch mit fortgeschrittener Signatur
 - ☒ elektronisch mit qualifizierter Signatur
- d) Bezeichnung des Auftrags:
UHR Dezerntasbüro X und Drogenreferat
- Art und Umfang der Leistung:
- | | |
|-----------|--|
| 424,84 m² | Unterhaltsreinigung
Dezernatsbüro X |
| 477,31 m² | Unterhaltsreinigung
Drogenreferat |
- Ort der Leistung:
Dezernatsbüro X und Drogenreferat
Alte Mainzer Gasse 37
60311 Frankfurt am Main
- NUTS-Code: DE712
- e) Unterteilung in Lose: Nein
- f) Nebenangebote:
Nebenangebote sind nicht zugelassen

- g) Ausführungsfrist:
Die Vertragslaufzeit beträgt 2 Jahre, mit der Option zur Verlängerung für 2 weitere Jahre. Sollte der Vertrag verlängert werden, wird dies 3 Monate vor Vertragsende bekanntgegeben. Der Bieter hat keinen Anspruch auf die Vertragsverlängerung.
Beginn: 01.08.2023
Ende: 31.07.2025
- h) Anfordern der Unterlagen bei: siehe a)
Anforderungsfrist: 29.06.2023, 11:59 Uhr
Ort der Einsichtnahme in Vergabeunterlagen: siehe a)
- i) Ablauf der Angebotsfrist: 29.06.2023, 12:00 Uhr
Bindefrist: 31.07.2023
- j) Sicherheitsleistungen: –
- k) Zahlungsbedingungen: gemäß HVTG
- l) Unterlagen zum Nachweis der Eignung:
1. Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers
 - 1.1 Handelsregistrauszug bzw. Auszug aus der Handelsrolle (nicht älter als ein Jahr, zum Zeitpunkt des Ablaufs der Angebotsfrist).
 2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
 - 2.1 Nachweis über das Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden pauschal 5 Mio. € p. a. x 2, Tätigkeitsschäden bzw. Bearbeitungsschäden 5 Mio. € p. a. x 2, Schlüssel-schäden 100.000 € p. a. x 2, sowie Umwelthaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden pauschal 5 Mio. € je Schadenfall gemäß 9.2.9 der besonderen Vertragsbedingungen. Sollten diese Mindestdeckungssummen nicht nachgewiesen werden können, ist eine Erklärung der Versicherung auf Erhöhung bis zu den geforderten Summen im Zuschlagsfall vorzulegen. Der Versicherungsnachweis darf nicht älter als ein Jahr zum Zeitpunkt des Ablaufs der Angebotsfrist sein.
 - 2.2 Umsatzhöhe der letzten zwei Geschäftsjahre im Bereich der ausgeschriebenen Reinigungsleistungen.
 3. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit
 - 3.1 Drei Referenzen über vergleichbare Leistungen, die von Art und Umfang mit den ausgeschriebenen Leistungen vergleichbar sind (Ämter/Verwaltungsgebäude). Jede der zwei Referenzen muss mindestens eine Gesamtgröße von 250 m² aufweisen und darf nicht älter als zwei Jahre sein. Das beiliegende Formblatt „Anlage 3.1 der Bieter-Checkliste“ ist zwingend auszufüllen.
 - 3.2 Darstellung der Arbeitsorganisation für die ausgeschriebene Leistung. Ausführungen mindestens über: Objektübernahme und -vorbereitung sowie Darstellung der Einarbeitung, Reinigungsplan, Arbeitskleidung, Geräteeinsatz im Objekt, Reinigungsmittel / Chemie, ggf. mit Bilddarstellung.
 - 3.3 Aktuelle Gesamtanzahl der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Unternehmen mit Aufschlüsselung in sozialversicherungspflichtige und geringfügige Beschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
 - 3.4 Benennung des /der Qualitätsbeauftragten Ihres Unternehmens (Angabe: Name der Person und Qualifikation).
 - 3.5 Aussagefähige Darstellung des Konzeptes zur Qualitätssicherung hinsichtlich Dokumentation und unangemeldeter Qualitätskontrollen. In welcher Form und in welchen Abständen erfolgen unangemeldete Qualitätskontrollen (gem. § 9.2.7 der besonderen Vertragsbedingungen)? Wie werden die Ergebnisse dokumentiert und ausgewertet?
- m) Kosten der Vergabeunterlagen:
Die Unterlagen werden kostenfrei abgegeben.
- n) Zuschlagskriterien:
Wirtschaftlich günstigstes Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien (die Zuschlagskriterien sollten mit ihrer Gewichtung angegeben werden bzw. in absteigender Reihenfolge ihrer Wichtigkeit, wenn eine Gewichtung nachweislich nicht möglich ist):
1 Preis (50 %)
2 Qualität (50 %)
- o) Nichtberücksichtigte Angebote: –
- p) Weitere Anforderungen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz:
Das Formblatt „Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz“ ist mit den Angebotsunterlagen einzureichen.
Vertragsstrafe wegen schuldhaften Verstoßes gegen eine sich aus der Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt ergebenden Verpflichtung wird vereinbart: nein
- q) Sonstige Informationen:
Kostenloser Download und Angebotsabgabe unter:
www.vergabe.stadt-frankfurt.de
Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Die Angebote müssen alle geforderten Angaben, Erklärungen und Preise enthalten. Von einer Nachforderungsmöglichkeit der Unterlagen gemäß § 41 Abs. 2 UVgO wird die Vergabestelle absehen. Unvollständige Angebote werden demzufolge ohne Nachforderung ausgeschlossen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass folgende Unterlagen zwingend mit dem Angebot einzureichen sind:

1. Aufschlüsselung des Stundenverrechnungssatzes (sozialpflichtige Beschäftigte),
2. Aufschlüsselung des Stundenverrechnungssatzes Midi Beschäftigte,
3. Aufschlüsselung des Stundenverrechnungssatzes (geringfügige Beschäftigte),
4. Aufschlüsselung des Stundenverrechnungssatzes Objektleiter,
5. Aufschlüsselung des Stundenverrechnungssatzes Vorarbeiter,
6. Bestätigung der Objektbesichtigung,
7. Kriterien Unterweisung UVV (vollständig ausgefüllt),
8. Eigenerklärung zur Eignung (vollständig ausgefüllt),
9. Formblatt Referenzen 3. UHR Ämter - Verwaltungsgebäude,
10. Verpflichtungserklärung zur Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen gemäß HVTG.

Es ist der aktuelle, zum Zeitpunkt des Ausführungsbeginns gültige, Tariflohn anzugeben.

Zusätzliche Angaben und Nachweise:

- Niederlassung im Rhein-Main Gebiet (ca. 40 km im Umkreis Frankfurt am Main)?
- Wenn ja, Adresse angeben
 - Wenn nein, ausführliche Darstellung, wie die vertragsgemäße Leistungserbringung sichergestellt wird.
 - Darstellung bzw. Auflistung der Gesamtgeräteausstattung im Betrieb

Erläuterung zum Wertungsschema:

1. Erläuterung zum Kriterium Preis:
Die Wertung des Kriteriums Preis wird wie folgt vorgenommen:
Der niedrigste angebotene Preis, aller wertbaren Bieterangebote erhält die volle Punktzahl.
Die übrigen Angebote werden dazu ins Verhältnis gesetzt.
2. Erläuterung zum Kriterium Qualität:
Zur Bemessung der Qualität wird zunächst der Mittelwert der Wochenstunden aller wertbaren Bieterangebote ermittelt.
Alle wertbaren und zugelassenen angebotenen Wochenstundensätze ab dem Mittelwert und darüber hinaus erhalten die volle Punktzahl von 50. Unterhalb des Mittelwertes erfolgt eine lineare Reduzierung der Punktzahl, die bei einer Unterschreitung dieses Wertes um 20% bei der Punktzahl 1 endet.

Nach § 26 Abs. 6 UVgO sind alle Aufgaben bei der Leistungserbringung unmittelbar vom Auftragnehmer auszuführen.

Amt für Bau und Immobilien Referat für internationale Angelegenheiten, Sandgasse 6 – Unterhaltsreinigung –

**Öffentliche Ausschreibung Nr. 25-2023-00151
nach UVgO**

- a) Auftraggeber (Vergabestelle):
Offizielle Bezeichnung:
Stadt Frankfurt am Main
Amt für Bau und Immobilien
Solmsstraße 27 - 37
60486 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 212 - 35 470
E-Mail: tanja.winzer@stadt-frankfurt.de

Einreichung der Angebote:
Amt für Bau und Immobilien
Submissionsstelle 3. OG
Solmsstraße 27 - 37
60486 Frankfurt am Main
- b) Art der Vergabe:
Öffentliche Ausschreibung
- c) Form, in der Angebote einzureichen sind:
 - ☐ schriftlich
 - ☒ elektronisch in Textform
 - ☒ elektronisch mit fortgeschrittener Signatur
 - ☒ elektronisch mit qualifizierter Signatur
- d) Bezeichnung des Auftrags:
UHR Referat für internationale Angelegenheiten

Art und Umfang der Leistung:
Unterhaltsreinigung 322,86 m²

Ort der Leistung:
Referat für internationale Angelegenheiten,
Sandgasse 6, 60311 Frankfurt am Main
NUTS-Code: DE712
- e) Unterteilung in Lose: Nein
- f) Nebenangebote:
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- g) Ausführungsfrist:
Die Vertragslaufzeit beträgt 2 Jahre, mit der Option zur Verlängerung für 2 weitere Jahre. Sollte der Vertrag verlängert werden, wird dies 3 Monate vor Vertragsende bekanntgegeben. Der Bieter hat keinen Anspruch auf die Vertragsverlängerung.
Beginn: 01.09.2023
Ende: 31.08.2025
- h) Anfordern der Unterlagen bei: siehe a)
Anforderungsfrist: 06.07.2023, 11:59 Uhr
Ort der Einsichtnahme in Vergabeunterlagen: siehe a)
- i) Ablauf der Angebotsfrist: 06.07.2023, 12:00 Uhr
Bindefrist: 31.08.2023
- j) Sicherheitsleistungen: –

- k) Zahlungsbedingungen: gemäß HVTG
- l) Unterlagen zum Nachweis der Eignung:
1. Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers
 - 1.1 Handelsregistrauszug bzw. Auszug aus der Handelsrolle (nicht älter als ein Jahr, zum Zeitpunkt des Ablaufs der Angebotsfrist).
 2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit.
 - 2.1 Nachweis über das Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden pauschal 5 Mio. € p. a. x 2, Tätigkeitsschäden bzw. Bearbeitungsschäden 5 Mio. € p. a. x 2, Schlüsselschäden 100.000 € p. a. x 2, sowie Umwelthaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden pauschal 5 Mio. € je Schadenfall gemäß 9.2.9 der besonderen Vertragsbedingungen. Sollten diese Mindestdeckungssummen nicht nachgewiesen werden können, ist eine Erklärung der Versicherung auf Erhöhung bis zu den geforderten Summen im Zuschlagsfall vorzulegen. Der Versicherungsnachweis darf nicht älter als ein Jahr zum Zeitpunkt des Ablaufs der Angebotsfrist sein.
 - 2.2 Umsatzhöhe der letzten zwei Geschäftsjahre im Bereich der ausgeschriebenen Reinigungsleistungen.
 3. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit.
 - 3.1 Drei Referenzen über vergleichbare Leistungen, die von Art und Umfang mit den ausgeschriebenen Leistungen vergleichbar sind (Ämter/Verwaltungsgebäude). Jede der drei Referenzen muss mindestens eine Gesamtgröße von 100 m² aufweisen und darf nicht älter als zwei Jahre sein. Das beiliegende Formblatt „Anlage 3.1 der Bieter-Checkliste“ ist zwingend auszufüllen.
 - 3.2 Darstellung der Arbeitsorganisation für die ausgeschriebene Leistung. Ausführungen mindestens über: Objektübernahme und -vorbereitung sowie Darstellung der Einarbeitung, Reinigungsplan, Arbeitskleidung, Geräteeinsatz im Objekt, Reinigungsmittel / Chemie, ggf. mit Bilddarstellung.
 - 3.3 Aktuelle Gesamtanzahl der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Unternehmen mit Aufschlüsselung in sozialversicherungspflichtige und geringfügige Beschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
 - 3.4 Benennung des /der Qualitätsbeauftragten Ihres Unternehmens (Angabe: Name der Person und Qualifikation).
 - 3.5 Aussagefähige Darstellung des Konzeptes zur Qualitätssicherung hinsichtlich Dokumentation und unangemeldeter Qualitätskontrollen. In welcher Form und in welchen Abständen erfolgen unangemeldete Qualitätskontrollen (gem. § 9.2.7 der besonderen Vertragsbedingungen)?
Wie werden die Ergebnisse dokumentiert und ausgewertet?
- m) Kosten der Vergabeunterlagen:
Die Unterlagen werden kostenfrei abgegeben.
- n) Zuschlagskriterien:
Wirtschaftlich günstigstes Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien (die Zuschlagskriterien sollten mit ihrer Gewichtung angegeben werden bzw. in absteigender Reihenfolge ihrer Wichtigkeit, wenn eine Gewichtung nachweislich nicht möglich ist):
- 1 Preis (50 %)
 - 2 Qualität (50 %)
- o) Nichtberücksichtigte Angebote: –
- p) Weitere Anforderungen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz:
Das Formblatt „Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz“ ist mit den Angebotsunterlagen einzureichen.
Vertragsstrafe wegen schuldhaften Verstoßes gegen eine sich aus der Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt ergebenden Verpflichtung wird vereinbart: nein
- q) Sonstige Informationen:
Kostenloser Download und Angebotsabgabe unter:
www.vergabe.stadt-frankfurt.de
- Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden.
Die Angebote müssen alle geforderten Angaben, Erklärungen und Preise enthalten.
Von einer Nachforderungsmöglichkeit der Unterlagen gemäß § 41 Abs. 2 UVgO wird die Vergabestelle absehen.
Unvollständige Angebote werden demzufolge ohne Nachforderung ausgeschlossen.
- Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass folgende Unterlagen zwingend mit dem Angebot einzureichen sind:
1. Aufschlüsselung des Stundenverrechnungssatzes (sozialpflichtige Beschäftigte),
 2. Aufschlüsselung des Stundenverrechnungssatzes Midi Beschäftigte,
 3. Aufschlüsselung des Stundenverrechnungssatzes (geringfügige Beschäftigte),
 4. Aufschlüsselung des Stundenverrechnungssatzes Objektleiter,
 5. Aufschlüsselung des Stundenverrechnungssatzes Vorarbeiter,
 6. Bestätigung der Objektbesichtigung,
 7. Kriterien Unterweisung UVV (vollständig ausgefüllt),
 8. Eigenerklärung zur Eignung (vollständig ausgefüllt),
 9. Formblatt Referenzen 3. UHR Ämter - Verwaltungsgebäude,
 10. Verpflichtungserklärung zur Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen gemäß HVTG.
- Es ist der aktuelle, zum Zeitpunkt des Ausführungsbeginns gültige, Tariflohn anzugeben.

Zusätzliche Angaben/Nachweise:
 Niederlassung im Rhein-Main Gebiet
 (ca. 40 km im Umkreis Frankfurt am Main)?
 - Wenn ja, Adresse angeben,
 - Wenn nein, ausführliche Darstellung, wie die
 vertragsgemäße Leistungserbringung sicherge-
 stellt werden soll,
 - Darstellung bzw. Auflistung der Gesamtgeräte-
 ausstattung im Betrieb.

Erläuterung zum Wertungsschema:

1. Erläuterung zum Kriterium Preis:
 Die Wertung des Kriteriums Preis wird wie folgt
 vorgenommen:
 Der niedrigste angebotene Preis, aller wertba-
 ren Bieterangebote erhält die volle Punktzahl.
 Die übrigen Angebote werden dazu ins Verhält-
 nis gesetzt.
2. Erläuterung zum Kriterium Qualität:
 Zur Bemessung der Qualität wird zunächst der
 Mittelwert der Wochenstunden aller wertbaren
 Bieterangebote ermittelt.
 Alle wertbaren und zugelassenen angebotenen
 Wochenstundensätze ab dem Mittelwert und
 darüber hinaus erhalten die volle Punktzahl
 von 50. Unterhalb des Mittelwertes erfolgt eine
 lineare Reduzierung der Punktzahl, die bei
 einer Unterschreitung dieses Wertes um 20%
 bei der Punktzahl 1 endet.

Nach § 26 Abs. 6 UVgO sind alle Aufgaben bei
 der Leistungserbringung unmittelbar vom Auftrag-
 nehmer auszuführen.

Amt für Bau und Immobilien Karl-von-Ibell-Schule, Schmalkaldenerstraße 8 – Rohbauarbeiten –

Öffentliche Ausschreibung Nr. 25-2023-00155 nach VOB/A

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
 Stadt Frankfurt am Main
 Amt für Bau und Immobilien
 Solmsstraße 27 - 37
 60486 Frankfurt am Main
 E-Mail: majid.jamali@stadt-frankfurt.de
 Internet: www.vergabe.stadt-frankfurt.de
- b) Vergabeverfahren:
 Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
 Vergabenummer: 25-2023-00155
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren
 und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
 Zugelassene Angebotsabgabe:
☒ schriftlich
☒ elektronisch in Textform
☒ elektronisch mit fortgeschrittener
 Signatur/Siegel
☒ elektronisch mit qualifizierter Signatur/Siegel

- d) Art des Auftrags:
☒ Ausführung von Bauleistungen
☐ Planung und Ausführung von Bauleistungen
☐ Bauleistungen durch Dritte
 (Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)
- e) Ort der Ausführung:
 Karl von Ibell Schule
 Schmalkaldenerstraße 8
 65929 Frankfurt am Main
- f) Art und Umfang der Leistung,
 ggf. aufgeteilt nach Losen:
 Art der Leistung:
 Rohbauarbeiten
 Umfang der Leistung:
 Bauzaun, Stahlrahmen (mobil),
 geklammert, h = 2 m

100 m	Bauzaun, Stahlrahmen (mobil), h = 2 m, vorhalten
200 m	Verbundpflastersteine Beton aufnehmen/lagern
60 m ²	Asphaltboden, D = bis 15 cm schneiden
180 m	Baugrubenaushub, Auffül- lung, Z 0, lösen/entsorgen
180 m ³	Lastplattendruckversuch mit Prüfprotokoll
2 Stk.	Einzelfundament (F1) C 25/30, Stb-Fertigteil, 80/80/20 cm
4.000 Stk.	Einzelfundament (F3) C 25/30, Stb-Fertigteil, 80/80/20 cm
7 Stk.	Einzelfundament (F7) C 25/30, Stb-Fertigteil, 50/50/20 cm
16 Stk.	Erdverbindungsleitung, V4AStahl, 30 x 3,5 mm 84 m
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage
 oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistun-
 gen gefordert werden: –
- h) Aufteilung in Lose: ☒ nein
 Ja, Angebote sind möglich:
☐ nur für ein Los
☐ für ein oder mehrere Lose
☐ nur für alle Lose
 (alle Lose müssen
 angeboten werden)
- i) Ausführungsfristen:
 Beginn der
 Ausführung: 03.07.2023
 Fertigstellung oder Dauer
 der Leistungen: 31.08.2023
- j) Nebenangebote: ☐ zugelassen
☐ nur in Verbindung mit
 einem Hauptangebot
 zugelassen
☒ nicht zugelassen

- k) Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist: ☐ zugelassen
☒ nicht zugelassen
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:
☒ Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter:
www.vergabe.stadt-frankfurt.de
☐ Vergabeunterlagen werden nicht elektronisch zur Verfügung gestellt
☐ Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Informationen
Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden: ☒ nachgefordert
☐ teilweise nachgefordert
☐ nicht nachgefordert
- m) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
Die Unterlagen werden kostenfrei abgegeben.
- o) Ablauf der Angebotsfrist: 31.05.2023, 11:00 Uhr
Ablauf der Bindefrist: 30.06.2023, 11:00 Uhr
- p) Adresse für elektronische Angebote (URL):
www.vergabe.stadt-frankfurt.de
Anschrift für schriftliche Angebote: Amt für Bau und Immobilien
Submissionssstelle 3. OG
Solmsstraße 27 - 37
60486 Frankfurt am Main
Online-Plattform:
www.vergabe.stadt-frankfurt.de
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien: niedrigster Preis
- s) Eröffnungstermin: 31.05.2023, 11:00 Uhr
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: –
- t) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- u) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind: siehe Vergabeunterlagen
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften: siehe Vergabeunterlagen
- w) Beurteilung der Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen: –

- x) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):
Regierungspräsidium Darmstadt, Vergabekompetenzstelle, Wilhelminenstraße 1 - 3,
64283 Darmstadt

Amt für Bau und Immobilien Grundschule Bockenheim, Schloßstraße 29 - 31 – Doppeldrehtürsysteme –

Offenes Verfahren Nr. 25-2023-00156 nach VOB/A Abschnitt 2

- 1.1) Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers:
Stadt Frankfurt am Main
Amt für Bau und Immobilien
Solmsstraße 27 - 37
60486 Frankfurt am Main
E-Mail: steffen.wessler@stadt-frankfurt.de
- 2.) Weitere Auskünfte erteilen:
Amt für Bau und Immobilien
Solmsstraße 27 - 37
60486 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 212 - 34 239
E-Mail: steffen.wessler@stadt-frankfurt.de
Internet: www.stadt-frankfurt.de
- 1.4) Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen:
elektronisch via www.vergabe.stadt-frankfurt.de
- 1.5) Die vollständige Veröffentlichung finden Sie unter:
 1. www.simap.eu.int
 2. www.vergabe.stadt-frankfurt.de
 3. www.had.de
- 2.1) Vergabenummer: 25-2023-00156

- 2.2) Beschreibung des Gegenstandes/
des Auftrages:
- Bauvorhaben/Maßnahme:
Grundschule Bockenheim/Umnutzung zu
einer dreizügiger Grundschule
- Art der Arbeiten/Leistungen
Im Rahmen einer Kernsanierung sind in Be-
standsöffnungen 10 doppelflügelige Türen mit
halbrunden Oberlichtern einzubringen, sowie
zwei Doppeltüren ohne Rundbögen, eine
mobile Trennwand (6,50 m Breite) und eine
Küchenausgabe mit Hebefaltanlage
- 2.3) Objekt/Liegenschaft:
Grundschule Bockenheim
Schloßstraße 29 - 31
60486 Frankfurt am Main
- 2.4) Auftragsdauer bzw. Frist für Durchführung
des Auftrages: 03.09.2023 bis 30.11.2023
- 3.1) Schlusstermin für den Eingang
der Angebote: 31.05.2023, 11:30 Uhr
- 3.2) Bedingungen für die Öffnung
der Angebote: –
- 3.3) Auftragsdauer bzw. Frist für Durchführung
des Auftrages: 03.09.2023 bis 30.11.2023
- 4.1) Zusätzliche Angaben:
Das Formblatt „Verpflichtungserklärung zu
Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen
Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe-
und Tariftreuegesetz“ ist mit den Angebots-
unterlagen einzureichen. Ist der Einsatz von
Nachunternehmern vorgesehen, sind sowohl
für den Bieter als auch für jeden einzelnen
Nachunternehmer Verpflichtungserklärungen
vorzulegen.
- 5.2) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/
Nachprüfungsverfahren:
- Vergabekammer des Landes Hessen beim
Regierungspräsidium Darmstadt, Regierungs-
präsidium Darmstadt, Dezernat III 31.4
VOB-Stelle, Wilhelminenstraße 1 - 3,
64283 Darmstadt
- Der Antrag auf Einleitung eines Nachprü-
fungsverfahrens ist gem. § 160 GWB unzuläs-
sig, soweit
1. der Antragsteller den geltend gemachten
Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Ein-
reichen des Nachprüfungsantrags erkannt
und gegenüber dem Auftraggeber nicht in-
nerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen
gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134
Absatz 2 bleibt unberührt,
 2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die
aufgrund der Bekanntmachung erkennbar
sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in
der Bekanntmachung benannten Frist zur
Bewerbung oder zur Angebotsabgabe ge-
genüber dem Auftraggeber gerügt werden,
 3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die
erst in den Vergabeunterlagen erkennbar
sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der
Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsab-
gabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt
werden,

4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang
der Mitteilung des Auftraggebers, einer
Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen
sind.

Ein Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungs-
verfahrens zum Zwecke der Aufhebung des
Zuschlages ist außerdem unzulässig, wenn
ein wirksamer Zuschlag erteilt wurde
(§ 168 Abs. 2 GWB).

Amt für Bau und Immobilien Grundschule Bockenheim, Schloßstraße 29 - 31

– Tischlerarbeiten/Akustipaneele –

Offenes Verfahren Nr. 25-2023-00157 nach VOB/A Abschnitt 2

- 1.1) Name und Anschrift des öffentlichen
Auftraggebers:
Stadt Frankfurt am Main
Amt für Bau und Immobilien
Solmsstraße 27 - 37
60486 Frankfurt am Main
E-Mail: steffen.wessler@stadt-frankfurt.de
- 1.2) Weitere Auskünfte erteilen:
Amt für Bau und Immobilien
Solmsstraße 27 - 37
60486 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 212 - 34 239
E-Mail: steffen.wessler@stadt-frankfurt.de
Internet: www.stadt-frankfurt.de
- 1.4) Angebote oder Teilnahmeanträge
sind einzureichen:
elektronisch via www.vergabe.stadt-frankfurt.de
- 1.5) Die vollständige Veröffentlichung finden
Sie unter:
1. www.simap.eu.int
2. www.vergabe.stadt-frankfurt.de
3. www.had.de
- 2.1) Vergabenummer:
25-2023-00157
- 2.2) Beschreibung des Gegenstandes/
des Auftrages:
- Bauvorhaben/Maßnahme:
Grundschule Bockenheim/Umnutzung zu
einer dreizügigen Grundschule
- Art der Arbeiten/Leistungen:
152 Akustikpaneele:
Plattenelemente mit Mikroperforation zur
Wandmontage in unterschiedlichen Größen
und Farben. Größen von 700 x 700 mm bis
1400 x 1200 mm
- 2.3) Objekt/Liegenschaft:
Grundschule Bockenheim, Schloßstraße 29 - 31,
60486 Frankfurt am Main
- 2.4) Auftragsdauer bzw. Frist für Durchführung
des Auftrages: 04.09.2023 bis 30.11.2023

- 3.1) Schlusstermin für den Eingang der Angebote: 31.05.2023, 12:00 Uhr
- 3.2) Bedingungen für die Öffnung der Angebote: –
- 3.3) Auftragsdauer bzw. Frist für Durchführung des Auftrages: 04.09.2023 bis 30.11.2023
- 4.1) Zusätzliche Angaben:
Das Formblatt „Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz“ ist mit den Angebotsunterlagen einzureichen. Ist der Einsatz von Nachunternehmern vorgesehen, sind sowohl für den Bieter als auch für jeden einzelnen Nachunternehmer Verpflichtungserklärungen vorzulegen.
- 5.2) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/ Nachprüfungsverfahren:
Vergabekammer des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt, Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 31.4 - VOB-Stelle, Wilhelminenstraße 1 - 3, 64283 Darmstadt

Der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens ist gem. § 160 GWB unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Ein Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens zum Zwecke der Aufhebung des Zuschlages ist außerdem unzulässig, wenn ein wirksamer Zuschlag erteilt wurde (§ 168 Abs. 2 GWB).

Branddirektion Feuerwehrstraße 1 – Mannschaftstransportfahrzeug – Öffentliche Ausschreibung Nr. 37-2023-00020 nach UVgO

- a) Auftraggeber (Vergabestelle):
Offizielle Bezeichnung:
Stadt Frankfurt am Main
Branddirektion
Feuerwehrstraße 1
60435 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 212 - 720 221
E-Mail:
vol-ausschreibungen.amt37@stadt-frankfurt.de
- Einreichung der Angebote:
Branddirektion
Feuerwehrstraße 1
60435 Frankfurt am Main
- b) Art der Vergabe:
Öffentliche Ausschreibung
- c) Form, in der Angebote einzureichen sind:
☒ schriftlich
☒ elektronisch in Textform
☒ elektronisch mit fortgeschrittener Signatur
☒ elektronisch mit qualifizierter Signatur
- d) Bezeichnung des Auftrags:
Mannschaftstransportfahrzeug mit Allradantrieb
- Art und Umfang der Leistung:
Lieferung eines Mannschaftstransportfahrzeugs mit Allradantrieb
- Ort der Leistung:
Branddirektion, 37.Z41.1
Feuerwehrstraße 1
60435 Frankfurt am Main
NUTS-Code: DE712
- e) Unterteilung in Lose: Nein
- f) Nebenangebote:
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- g) Ausführungsfrist:
Beginn: 01.07.2023
Ende: 30.09.2024
- h) Anfordern der Unterlagen bei: siehe a)
Anforderungsfrist: 12.06.2023, 15:30 Uhr
Ort der Einsichtnahme in Vergabeunterlagen: siehe a)
- i) Ablauf der Angebotsfrist: 12.06.2023, 15:30 Uhr
Bindefrist: 30.06.2023
- j) Sicherheitsleistungen: –
- k) Zahlungsbedingungen: gemäß HVTG
- l) Unterlagen zum Nachweis der Eignung: –
- m) Kosten der Vergabeunterlagen:
Die Unterlagen werden kostenfrei abgegeben.

n) Zuschlagskriterien:

Wirtschaftlich günstigstes Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien (die Zuschlagskriterien sollten mit ihrer Gewichtung angegeben werden bzw. in absteigender Reihenfolge ihrer Wichtigkeit, wenn eine Gewichtung nachweislich nicht möglich ist):

- 1 Ausschlusskriterien
 - 1.1 Erfüllung aller als Ausschlusskriterium gekennzeichneten Positionen
 - 1.2 Mindestabdeckungsgrad erreicht, max. 10 „NICHT angebotene Positionen“
- 2 Preis (50 %)
- 3 Abdeckungsgrad der Leistungsbeschreibung (50 %)

o) Nichtberücksichtigte Angebote: –

- p) Weitere Anforderungen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz:
Das Formblatt „Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz“ ist mit den Angebotsunterlagen einzureichen. Ist der Einsatz von Nachunternehmern vorgesehen, sind sowohl für den Bieter als auch für jeden einzelnen Nachunternehmer Verpflichtungserklärungen vorzulegen.
Vertragsstrafe wegen schuldhaften Verstoßes gegen eine sich aus der Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt ergebenden Verpflichtung wird vereinbart:
siehe Vergabeunterlagen

q) Sonstige Informationen: –

Sportamt
Sportanlage Brentano,
Ludwig-Landmann-Straße 350
– Neubau Garagen –

Öffentliche Ausschreibung Nr. 52-2023-00007
nach VOB

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Frankfurt am Main
Sportamt
Hanauer Landstraße 54
60314 Frankfurt am Main
E-Mail: wencke.koenig@stadt-frankfurt.de
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer:
52-2023-00007
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
Zugelassene Angebotsabgabe:
☒ schriftlich
☒ elektronisch in Textform
☒ elektronisch mit fortgeschrittener Signatur/Siegel
☒ elektronisch mit qualifizierter Signatur/Siegel

d) Art des Auftrags:

- ☒ Ausführung von Bauleistungen
Planung und Ausführung von Bauleistungen
- ☐ Bauleistungen durch Dritte
Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)

e) Ort der Ausführung:

Sportanlage Brentano
Ludwig-Landmann-Straße 350
60487 Frankfurt am Main

f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt nach Losen:

Art der Leistung:
Neubau Garagen

Umfang der Leistung:
2 Stk. Fertiggaragen liefern und stellen

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden: –

h) Aufteilung in Lose: ☒ nein

Ja, Angebote sind möglich:

- ☐ nur für ein Los
- ☐ für ein oder mehrere Lose
- ☐ nur für alle Lose
alle Lose müssen angeboten werden)

i) Ausführungsfristen:

Beginn der Ausführung: 30.06.2023
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 29.09.2023

j) Nebenangebote: ☐ zugelassen

- ☐ nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen

☒ nicht zugelassen

k) Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist: ☐ zugelassen

☒ nicht zugelassen

l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:

☒ Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter:
www.vergabe.stadt-frankfurt.de

☐ Vergabeunterlagen werden nicht elektronisch zur Verfügung gestellt

☐ Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Informationen

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden: ☒ nachgefordert

- ☐ teilweise nachgefordert
- ☐ nicht nachgefordert

- m) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
Die Unterlagen werden kostenfrei abgegeben.
- o) Ablauf der
Angebotsfrist: 23.05.2023, 10:30 Uhr
Ablauf der
Bindefrist: 12.07.2023, 00:00 Uhr
- p) Adresse für elektronische Angebote (URL):
www.vergabe.stadt-frankfurt.de
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst
ein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien: niedrigster Preis
- s) Eröffnungstermin: 23.05.2023, 10:30 Uhr
Personen, die bei der Eröffnung anwesend
ein dürfen: siehe Vergabeunterlagen
- t) Geforderte
Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- u) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungs-
bedingungen und/oder Hinweise auf die
maßgeblichen Vorschriften, in denen sie
enthalten sind: siehe Vergabeunterlagen
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemein-
schaften: siehe Vergabeunterlagen
- w) Beurteilung der Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nach-
weis der Eignung durch den Eintrag in die Liste
des Vereins für die Präqualifikation von Bauun-
ternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis).
Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf ge-
sondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese
präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die
Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als
vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem An-
gebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung
zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nach-
unternehmen sind auf gesondertes Verlangen
die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben.
Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht
die Angabe der Nummer, unter der diese in der
Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bau-
unternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis)
geführt werden.
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die
Eigenerklärungen (auch die der Nachunterneh-
men) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage
der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genann-
ten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu be-
stätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher
Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in
die deutsche Sprache beizufügen.
Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist
erhältlich.
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis
seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß
§ 6a Abs. 3 VOB/A zu machen: –
- x) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):
Regierungspräsidium Darmstadt, Vergabekompe-
tenzstelle, Wilhelminenstraße 1 - 3,
64283 Darmstadt

Sportamt Sportanlage Brentano, Ludwig-Landmann-Straße 350 – Landschaftsbauarbeiten –

Öffentliche Ausschreibung Nr. 52-2023-00009 nach VOB/A

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Frankfurt am Main
Sportamt
Hanauer Landstraße 54
60314 Frankfurt am Main
E-Mail: wencke.koenig@stadt-frankfurt.de
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer:
52-2023-00009
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren
und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
Zugelassene Angebotsabgabe:
☐ schriftlich
☒ elektronisch in Textform
☒ elektronisch mit fortgeschrittener
Signatur/Siegel
☒ elektronisch mit qualifizierter Signatur/Siegel
- d) Art des Auftrags:
☒ Ausführung von Bauleistungen
☐ Planung und Ausführung von Bauleistungen
☐ Bauleistungen durch Dritte
(Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)
- e) Ort der Ausführung:
Sportanlage Brentano
Ludwig-Landmann-Straße 350
604887 Frankfurt am Main
- f) Art und Umfang der Leistung,
ggf. aufgeteilt nach Losen:
Art der Leistung:
Landschaftsbauarbeiten für Garagen
Umfang der Leistung:
- | | |
|--------------------|---|
| 105 m ² | Sträucher und Bodendecker
roden |
| 24 m | Holz-Sichtschutzzaun
abbrechen |
| 90 m ² | Betonsteinpflaster aufneh-
men, zwischenlagern, wie-
derverlegen |
| 30 m ³ | Boden zwischenlagern und
beseitigen/verwerten (Abtrag,
Graben-/Fundamentaushub) |
| 30 m | PP-Abwasserrohr |
| 20 m | Flexibles Kabelzugrohr
DA 110 |
| 35 m | Bordsteine |

- | | | |
|-------------------|---|---|
| 75 m ² | Sträucher und Bodendecker inkl. Fertigstellungspflege | s) Eröffnungstermin: 24.05.2023, 13:00 Uhr |
| 10 m | Stabgitterzaun Schutzhöhe 2,4 m | Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: siehe Vergabeunterlagen |
| 1 Stk. | 2-fl. Drehflügeltor | t) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen |
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden: –
- h) Aufteilung in Lose: ☒ nein
 Ja, Angebote sind möglich:
☐ nur für ein Los
☐ für ein oder mehrere Lose
☐ nur für alle Lose alle Lose müssen angeboten werden)
- i) Ausführungsfristen:
 Beginn der Ausführung: 30.06.2023
 Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 12.10.2023
- j) Nebenangebote: ☐ zugelassen
☐ nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
☒ nicht zugelassen
- k) Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist: ☐ zugelassen
☒ nicht zugelassen
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:
☒ Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter:
www.vergabe.stadt-frankfurt.de
☐ Vergabeunterlagen werden nicht elektronisch zur Verfügung gestellt
☐ Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Informationen
 Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden: ☒ nachgefordert
☐ teilweise nachgefordert
☐ nicht nachgefordert
- m) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
 Die Unterlagen werden kostenfrei abgegeben.
- o) Ablauf der Angebotsfrist: 24.05.2023, 13:00 Uhr
 Ablauf der Bindefrist: 30.06.2023, 00:00 Uhr
- p) Adresse für elektronische Angebote (URL):
www.vergabe.stadt-frankfurt.de
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien: niedrigster Preis
- u) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind: siehe Vergabeunterlagen
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften: siehe Vergabeunterlagen
- w) Beurteilung der Eignung:
 Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
 Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.
 Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.
 Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich.
 Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen: –
- x) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):
 Regierungspräsidium Darmstadt, Vergabekompetenzstelle, Wilhelminenstraße 1 - 3, 64283 Darmstadt

Gestaltungssatzung Freiraum und Klima der Stadt Frankfurt am Main (Freiraumsatzung)

Aufgrund des § 91 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198), geändert durch Gesetz vom 03.06.2020 (GVBl. S. 378) und der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main am 30.03.2023, § 3093 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ziel der Satzung

Die Satzung verfolgt das Ziel, die Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung von Grundstücksfreiflächen und die Begrünung baulicher Anlagen in klimaangepasster Form sicher zu stellen, um gesunde Lebensverhältnisse zu gewährleisten und die natürlichen Lebensgrundlagen zu bewahren.

§ 2 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet für die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke einschließlich der unterbauten Freiflächen (Grundstücksfreiflächen) und für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen.
- (2) Die Satzung ist für alle Errichtungen, Änderungen und Nutzungsänderungen anzuwenden, die nach der HBO genehmigungsfrei, genehmigungsfreigestellt oder genehmigungspflichtig sind. Voraussetzung ist, dass die Errichtungen, Änderungen und Nutzungsänderungen die Grundstücksfreiflächen oder die äußere Gestaltung baulicher Anlagen betreffen.
- (3) Eine Änderung gemäß § 2 (2) führt dazu, dass die in der Satzung beschriebenen Vorgaben für diejenigen Bauteile und Teilbereiche der Flächen einzuhalten sind, die in einem direkten baulichen Zusammenhang mit der Änderung stehen.
- (4) Zum Vollzug der Satzung ist ein qualifizierter Freiflächenplan vorzulegen. Bei genehmigungsfreien Vorhaben gemäß § 2 (2) ist dieser lediglich nach Aufforderung vorzulegen.

§ 3 Begriffe und Allgemeines

- (1) Begrünung im Sinne der Satzung ist die dauerhafte Bepflanzung.
- (2) Die Herstellung der Begrünung hat spätestens in der auf die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens (gemäß § 84 (1) HBO) folgenden Pflanzperiode zu erfolgen.
- (3) Abgängige Pflanzen sind spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen.
- (4) Die nach dieser Satzung zu pflanzenden Bäume und Sträucher müssen standortgerecht sein. Die Empfehlungen an die Standortgerechtigkeit ergeben sich aus einer begleitenden Broschüre.

§ 4 Gestaltung der Grundstücksfreiflächen

- (1) Die Grundstücksfreiflächen sind zu begrünen. Begrünt sind Flächen, wenn sie unversiegelt sind und zum Beispiel mit Bäumen, Sträuchern, Stauden, Rasen- und Wiesenflächen bepflanzt sind. Keine Begrünung im Sinne dieser Satzung sind Schüttungen aus Kies, Schotter und ähnlichen Materialien, Rasengittersteine und Schotterrassen sowie flächige Abdeckungen mit Vlies, Folien, Textilgeweben und Ähnlichem.
- (2) Je angefangene 200 qm der Grundstücksfreiflächen ist mindestens ein standortgerechter mittel- oder großkroniger Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm - gemessen in 1 m Höhe - mit Bodenanschluss zu pflanzen. Dies gilt jedoch erst ab einer Grundstücksfreifläche von 50 qm. Vorhandene Bäume werden angerechnet.
- (3) Auf mindestens 10 % der Grundstücksfreiflächen sind standortgerechte Sträucher zu pflanzen. Vorhandene Sträucher werden angerechnet.
- (4) Die Grundstücksfreiflächen sind wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen. Zulässig befestigte Flächen sind so herzustellen, dass Niederschläge entweder versickern, verdunsten, gesammelt werden oder in angrenzende Pflanzflächen abfließen können. Befestigungen, die die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich beschränken, sind nur zulässig, soweit ihre Zweckbestimmung dies erfordert. Zugänge, Zufahrten, Wege, Flächen für die Feuerwehr, Kfz-Stellplätze und andere zulässig befestigte Flächen sind auf das funktional notwendige Maß zu beschränken.
- (5) Bei der Gestaltung der zulässig befestigten Flächen sind vorrangig Oberflächenmaterialien zu verwenden, die sich bei Sonneneinstrahlung weniger aufheizen.
- (6) Die Grundstücksfreiflächen sind so zu gestalten, dass keine Nachteile für bestehende Bäume auf Nachbargrundstücken oder öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen entstehen.

- (7) Auf gesetzlich erforderlichen Kinderspielplätzen ist in den Sommermonaten für ausreichende Verschattung zu sorgen. Die Verschattung kann insbesondere durch standortgerechte Laubbäume oder geeigneten technischen Sonnenschutz hergestellt werden.
- (8) Standflächen für Abfallbehältnisse sind einzugrünen.
- (9) Die Grundstückseinfriedungen dürfen grundsätzlich nur als offene, licht- und luftdurchlässige Einfriedung oder als Hecken realisiert werden. Eine Kombination ist möglich, der Einbau von Sichtschutzzäunen, Kunststoffplanen, Kunststoffflechtwerk oder ähnlichem ist nicht zulässig. Geschlossene Einfriedungen sind nur partiell, z. B. als Sichtschutz für Terrassenbereiche zulässig.

§ 5 Gestaltung von Stellplätzen und Garagen

- (1) Bei oberirdischen Stellplätzen ist für ausreichende Verschattung zu sorgen. Je angefangene 4 oberirdische Stellplätze für Personenkraftwagen ist dazu ein standortgerechter groß- oder mittelkroniger Laubbaum zu pflanzen. Vorhandene Bäume werden angerechnet.
- (2) Bei Errichtung oder baulichen Änderungen sind Dächer von Carports, Garagen und Nebenbauten mit bis zu 20° Neigung mit mindestens 8 cm hoher Vegetationstragschicht zuzüglich Filter- und Drainageschicht zu begrünen. Eine Kombination der Begrünung mit Solaranlagen ist zulässig.
- (3) Nicht überbaute Tiefgaragen und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche sind mit einer mindestens 0,8 m hohen Vegetationstragschicht zuzüglich Filter- und Drainageschicht zu überdecken und intensiv zu begrünen. Im Radius von mindestens 2,5 m um jede Baumpflanzung ist die Vegetationstragschicht zuzüglich Filter- und Drainageschicht auf mindestens 1,2 m zu erhöhen. Die Oberkanten der Vegetationstragschicht auf den Tiefgaragen müssen niveaugleich mit den Geländeoberkanten der daran angrenzenden Flächen abschließen.

§ 6 Gestaltung von Dächern

- (1) Dächer mit einem Neigungswinkel von bis zu 20° sind mit mindestens 12 cm Vegetationstragschicht zuzüglich Filter- und Drainageschicht vollständig zu begrünen. Ausgenommen sind notwendige technische Anlagen und nutzbare Freibereiche auf den Dächern. Eine Kombination der Begrünung mit Solaranlagen ist zulässig.
- (2) Sofern eine Begrünung des Dachs ohne wesentliche statische Änderungen nicht möglich ist, sind alternative Begrünungen nachzuweisen oder herzustellen. Hierfür sind anstelle der Dachbegrünung je angefangene 20 m² nicht hergestellter Dachbegrünung zusätzlich ein standortgerechter mittel- oder großkroniger Laubbaum mit Bodenanschluss auf dem Baugrundstück nachzuweisen oder zu pflanzen oder zusätzlich eine 10 m² große mit Sträuchern begrünte Fläche mit Bodenanschluss auf dem Baugrundstück nachzuweisen oder herzustellen. Bestehende standortgerechte Bäume oder mit standortgerechten Sträuchern begrünte Flächen auf dem Baugrundstück werden dabei angerechnet. Diese Kompensation ist zusätzlich zu den Vorgaben aus § 4 (2 und 3) auszuführen und kann nicht auf Verpflichtungen aus anderen rechtlichen Vorgaben angerechnet werden.

§ 7 Gestaltung von Außenwänden/Fassaden

- (1) Fassadenflächen sind bis zu einer Höhe von 3 m abzüglich der Fenster- oder Türöffnungen zu mindestens 50 % flächig zu begrünen. Für bodengebundene Begrünungen ist dafür ein mindestens 50 cm breiter Pflanzstreifen wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen. Grenzständige Außenwände zu Nachbargrundstücken bleiben unberücksichtigt.
- (2) Von den Regelungen in § 7 (1) kann abgewichen werden, wenn anstelle der Außenwandbegrünung je angefangene 20 m² nicht hergestellter Außenwandbegrünung zusätzlich ein standortgerechter mittel- oder großkroniger Laubbaum mit Bodenanschluss auf dem Baugrundstück nachgewiesen oder gepflanzt wird oder zusätzlich eine 10 m² große mit Sträuchern begrünte Fläche mit Bodenanschluss auf dem Baugrundstück nachgewiesen oder hergestellt wird. Bestehende standortgerechte Bäume oder mit standortgerechten Sträuchern begrünte Flächen auf dem Baugrundstück werden dabei angerechnet. Diese Kompensation ist zusätzlich zu den Vorgaben aus § 4 (2 und 3) auszuführen und kann nicht auf Verpflichtungen aus anderen rechtlichen Vorgaben angerechnet werden.
- (3) Im Fall einer reinen energetischen Sanierung entfällt die Pflicht zur Anbringung einer Fassadenbegrünung.
- (4) Größtenteils nach Osten, Süden und Westen orientierte Fassadenbereiche sind überwiegend so auszugestalten, dass sie sich bei Sonneneinstrahlung weniger aufheizen. Blendwirkungen sind dabei auszuschließen.

§ 8 Abweichungen

Für die Zulassung von Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung gilt § 73 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 86 (1) Nr. 23 HBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der in den §§ 3 (2) bis (3), 4, 5, 6 und 7 genannten Verpflichtungen verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000,- EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) gilt in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Verhältnis zu Bebauungsplänen

Soweit Bebauungspläne einzelne oder mehrere Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke und der äußeren Gestaltung baulicher Anlagen treffen, finden die auf diese Festsetzungen bezogenen Vorschriften dieser Freiraumsatzung keine Anwendung.

§ 11 Verhältnis zu denkmalschutzrechtlichen Belangen

Sofern denkmalschutzrechtliche Belange einer Begrünung von baulichen Anlagen (z. B. Dach- und Fassadenbegrünung) entgegenstehen, sind alternative Begrünungen entsprechend § 6 (2) bzw. entsprechend § 7 (2) nachzuweisen oder herzustellen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frankfurt am Main in Kraft. Sie gilt für alle Verfahren, die nach Inkrafttreten der Satzung eingeleitet werden.

Hinweis

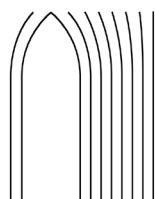
Zu dieser Satzung liegt eine begleitende Broschüre mit Erläuterungen, Umsetzungshinweisen und einer Liste empfohlener Bäume, Sträucher und Pflanzen für Dach- und Fassadenbegrünung vor.

Frankfurt am Main, den 18.04.2023

DER MAGISTRAT

Dr. Nargess Eskandari-Grünberg
Bürgermeisterin

In Ihren Büros und im Aktenkeller haben Sie keinen Platz mehr für Ihre Dokumente und Unterlagen und möchten wissen, wie das Verfahren bei der Aktenaussonderung funktioniert?



**INSTITUT FÜR
STADTGESCHICHTE**
IM KARMEILTERKLOSTER
FRANKFURT AM MAIN

Das Hessische Archivgesetz verpflichtet die Stellen der Stadtverwaltung, nicht mehr benötigte Unterlagen dem zuständigen Archiv zur Archivierung anzubieten. Dies gilt nicht nur für Akten, sondern auch für Karten, Pläne, Fotos und digitale Materialien. Das Institut für Stadtgeschichte entscheidet in seiner Funktion als Stadtarchiv, welche dieser Unterlagen dauerhaft und fachgerecht aufzubewahren sind und stellt sie der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung.

Sie möchten Ihre Verwaltungsunterlagen abgeben? Dann nehmen Sie mit uns Kontakt auf! Wir freuen uns auf Ihre Nachricht!

Institut für Stadtgeschichte:
Münzgasse 9, 60311 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 212 - 33 374
Email: info.amt47@stadt-frankfurt.de
Homepage: <http://www.stadtgeschichte-ffm.de>



Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt am Main zum Schutz des renaturierten Altarmes der Nidda in Bonames

Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main als Untere Naturschutzbehörde erlässt auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 und § 38 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 G v. 20.07.2022, BGBl. I, S. 1362, ber. S. 1436 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffer 5 aa) des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I. S. 629) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) und § 35 Satz 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I, S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Zum Schutze und zur naturschutzfachlichen Zielerreichung der durchgeführten Renaturierungsmaßnahme im Bereich des Altarmes der Nidda in Bonames sind in dem in der Kartenanlage rot schraffierten Bereich (Regelungszone) auf Grundlage der §§ 3 Abs. 2 und 38 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffer 5 aa) HAGBNatSchG folgende Maßnahmen und Handlungen verboten:
 - a. den Bereich zu betreten; ausgenommen ist das Betreten zum Zwecke der Gewässerunterhaltung, zur Ausübung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung und das Angeln mit gültigem Erlaubnisschein,
 - b. Hunde laufen zu lassen (mit und ohne Leine),
 - c. mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder zu parken sowie das Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern, ausgenommen sind Fahrzeuge der Gewässerunterhaltung und zur Ausübung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung,
 - d. das Befahren der Nidda mit Booten, Kanus, Flößen, Schlauchbooten, Luftmatratzen, Stand Up Paddle Boards oder anderen Wasserfahrzeugen oder -sportgeräten,
 - e. Modellflugzeuge, Drohnen oder andere Flugobjekte starten oder landen zu lassen bzw. den geschützten Bereich zu überfliegen.
2. Die unter Ziffer 1 genannten Verbote beziehen sich auf die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Bonames, Flur 6, Flurstücke 100, 124,

Gemarkung Bonames, Flur 18, Flurstücke 231, 234 (tlw.), 237, 238, 239, 240, 241 (tlw.), 108/45, 108/46,

Gemarkung Bonames, Flur 22, Flurstücke 45/2,

Gemarkung Bonames, Flur 25, Flurstück 41/1,

Gemarkung Bonames, Flur 26, Flurstück 4/1.
3. Das Betreten bzw. die Benutzung der ausgewiesenen und befestigten Wege sowie der den Niddaaltarm querenden Brücken bleiben von dieser Anordnung unberührt.
4. Das Verbot gilt nicht für den Einsatz von Feuerwehr, Polizei, Katastrophenschutz und Bundeswehr bzw. deren Beauftragten (Gefahrenabwehr) sowie im Rahmen der Gewässerunterhaltung.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft.
6. Der Widerruf und die Änderung dieser Allgemeinverfügung bleiben vorbehalten.
7. Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

Begründung

I. Sachverhalt

Der von der Verfügung betroffene Bereich ist ein naturnaher Niddaaltarm, der einerseits hochwertige ökologische und naturschutzrechtlich geschützte Funktionen erfüllt, andererseits eine rechtlich gebundene Kompensationsmaßnahme darstellt, dessen Funktion im Hinblick auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gesichert werden muss.

Im Hinblick auf die rechtliche Bindung als Kompensationsmaßnahme ist relevant, dass der Niddaaltarm im Bereich der Niddabrücke Bonames verfüllt war und daher kein Durchfluss möglich war. Die Verfüllungen und die dortige Wiederherstellung wurden aus Mitteln der naturschutzrechtlichen Ersatzzahlung finanziert. Östlich von diesem Bereich soll die Renaturierung als Kompensation einem Bebauungsplan zugeordnet werden. Auch die Anbindung im Einströmungsbereich (Sohlschwelle) soll einem Bebauungsplan als Kompensation zugeordnet werden. Die Flutmulde und das Ufergebüsch zwischen dem Auslauf des Altarms und der Niddabrücke (Hauptfluss) ist ebenfalls aus der Ersatzzahlung finanziert worden. Es besteht bzw. wird somit eine rechtliche Verpflichtung für einen Großteil des Niddaaltarms bestehen, die Funktionsfähigkeit als Kompensation zu erhalten bzw. zu entwickeln.

Die naturschutzfachlichen Ziele bei der Renaturierung des Altarms sind unter anderem die Anbindung von fragmentierten Altarmresten an den Fluss Nidda, die Ermöglichung einer naturnahen Entwicklung der geschaffenen naturnahen Gewässerstrukturen (z.B. Ufer, Auwald, Überflutungsflächen) sowie die Schaffung von Habitaten für geschützte Arten, insbesondere für den Biber.

Der Bonameser Altarm besitzt nach der Gesamtbewertung des Arten- und Biotopschutzkonzepts der Stadt Frankfurt eine „hohe“ und „sehr hohe“ Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Der Altarm und seine Ufer weisen eine typische natürliche bis naturnahe Habitat- und Strukturvielfalt auf, z.B. einen geschlossenen Ufergehölzsaum, stehendes und - teilweise im Wasser - liegendes Totholz, Uferröhrichte, Laichkräuter und Schwimmblattgesellschaften.

Aufgrund der mittlerweile entstandenen Naturnähe des gesamten Niddaaltarms untersteht dieser dem gesetzlichen Schutz des § 30 Abs. 1 BNatSchG.

Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation unterliegen dem gesetzlichen Schutz des § 30 Abs. 2 Ziffer 1 BNatSchG. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen Beeinträchtigung führen können, sind dort verboten.

Darüber hinaus kommen in diesem Bereich zahlreiche Tier- und Pflanzenarten vor, die dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG unterstehen. Beispielweise sind die Gelbe Schwertlilie oder die Gelbe Teichrose als typische Arten des Uferröhrichts bzw. der Freiwasserzone der Nidda besonders geschützt. Sie werden, wie auch andere Pflanzenarten, durch das übermäßige Betreten der Ufer und der Gewässersohle unmittelbar zerstört. Das Betreten erfolgt beim Ein- und Ausstieg aus bzw. in Wasserfahrzeuge oder durch das Betreten der Ufer durch Spaziergehende.

Mit der Zerstörung des Uferröhrichts geht auch der Lebensraum von geschützten Libellenarten, z.B. der Art Großer Blaupfeil, verloren.

Zudem nutzen geschützte wildlebende europäische Vogelarten, wie der Eisvogel, den Gewässerabschnitt mit seinen Uferabbrüchen als Nahrungsbiotop oder als Brutplatz. Jede Störung durch Betreten oder Befahren des Altarms kann zum Vertreiben von Vögeln führen.

Für gewässerbewohnende Tiergruppen wie Muscheln und Wasserschnecken ist die Nidda von besonderer Bedeutung. Mehrere dieser teilweise in hoher Dichte vorkommenden Arten werden auf der Roten Liste in Deutschland als stark gefährdet oder vom Aussterben bedroht geführt. Im Bereich des Bonameser Altarms wurde beispielsweise die geschützte Malermuschel nachgewiesen. Jedes Betreten der Gewässersohle, z.B. beim Ein- und Ausstieg von Kanufahrenden in diesem Bereich, kann zur Zerstörung oder zum Abdriften geschützter Arten führen.

Insbesondere für Fischarten ist der Altarm von großer Bedeutung. In dem Altarm kommen unter anderem die Fischarten Karausche (nach der Roten Liste: vom Aussterben bedroht), Schneider (Rote Liste: gefährdet), Hecht (Vorwarnliste) und Rotfeder (Vorwarnliste) vor.

Als geschützte Amphibienart kommt im Altarm der Teichfrosch vor. Amphibienlaich kann beispielsweise abgetrieben werden, wenn er durch Paddelschlag oder beim Ein- oder Ausstieg vom Ufer gelöst wird.

Der Altarm ist zudem ein Revier des streng geschützten Bibers und stellt für den Biber somit eine geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätte gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 3 BNatSchG dar.

Aufgrund der durch die Renaturierungen geschaffene Durchgängigkeit des Niddaaltarms wird der Bereich zunehmend von kommerziellen Kanuverleihfirmen oder anderen gewerblichen Anbietern (Floßtouren als Incentiveangebot für Firmen) in Anspruch genommen. Zudem fahren auch vermehrt Privatpersonen mit Booten durch den Niddaaltarm. Durch diese übermäßige Freizeitnutzung im Bereich des Altarmes der Nidda in Bonames werden die ökologischen Zielsetzungen der Maßnahme gefährdet und grundlegend in Frage gestellt. Darüber hinaus könnte mit einer weiteren Duldung der Befahrung eine negative Präcedenzwirkung für zukünftige kommerzielle Anbieter entstehen, so dass die Störwirkungen noch steigen könnten.

Neben dem Befahren der Wasserfläche stellt auch das generelle Betreten des Gebietes ein Problem dar, speziell innerhalb der unmittelbaren Kontaktzone zwischen Wasser und Landzone (Uferbereich) des Niddaaltarms bzw. innerhalb des Ufergehölzbereichs zwischen der Brücke an der Homburger Landstraße und dem Auslauf des Niddaaltarms, das als aktuelles Biberrevier (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) vor Störungen zu schützen ist.

Mit der steigenden Frequentierung und der zunehmenden missbräuchlichen Nutzung dieses Gewässerabschnittes seit der Renaturierung, insbesondere in den Sommermonaten der vergangenen Jahre, erreichen die Naturschutzbehörde vermehrt Bürgeranfragen und Meldungen zu der Situation vor Ort. Viele Bürgerinnen und Bürger zeigen sich besorgt, dass diese Nutzung zu einer Beeinträchtigung oder gar Zerstörung des Gebietes führen könnte. Ebenso erhält die Behörde diesbezüglich wiederkehrende Anfragen der Ortsbeiräte mit der zentralen Frage, wie diese Nutzung unterbunden und das Gebiet geschützt werden könne. Diese Anfragen verdeutlichen das Interesse der Bevölkerung und der Öffentlichkeit am Schutz und Erhalt dieses naturschutzfachlich hoch wertvollen Gutes.

Es müssen rechtliche Möglichkeiten geschaffen werden, um eine Zerstörung der Biotopstrukturen im Bereich des Niddaaltarms und seiner Ufer zukünftig zu verhindern. Gleichzeitig soll über die ökologische Qualitätssicherung des Altarms die Funktionsfähigkeit als Naherholungs- und Erlebnisraum für die Bevölkerung dauerhaft gesichert werden.

II. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen sind § 3 Abs. 2 und § 38 Abs. 2 BNatSchG. Demnach überwachen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen. Sie dürfen zudem wirksame und aufeinander abgestimmte vorbeugende Schutzmaßnahmen ergreifen, soweit dies zur Umsetzung völker- und gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben oder zum Schutz von Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Ziffer 2 aufgeführt sind, einschließlich deren Lebensstätten, erforderlich ist.

Die Verfügung ist in formeller Hinsicht rechtmäßig.

Gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffer 5 aa) HAGBNatSchG ist die Untere Naturschutzbehörde die sachlich zuständige Behörde für den Vollzug des Naturschutzrechts sowie die sachlich zuständige Behörde für Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz zum Schutz frei lebender Tiere oder wild wachsender Pflanzen sowie ihrer Entwicklungsformen und Lebensstätten. Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Frankfurt am Main ist nach § 3 Abs. 1 Ziffer 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) vorliegend auch örtlich zuständig.

Eine Anhörung konnte hier auch unter Berücksichtigung der mit der Verfügung verbundenen Grundrechtseingriffe nach § 28 Abs. 2 Ziffer 4 HVwVfG unterbleiben, da es sich bei dieser Anordnung um eine Allgemeinverfügung handelt, deren Adressatenkreis nur nach abstrakten Kriterien festgelegt ist und damit von der Behörde nicht ermittelt werden kann.

Die Voraussetzungen der §§ 3 Abs. 2 und 38 Abs. 2 BNatSchG sind erfüllt, da durch die intensive Nutzung des Gewässerabschnittes sowohl gegen die mit der Finanzierung und Renaturierung verbundenen naturschutzfachlichen Zielsetzungen im Allgemeinen als auch gegen die gesetzlichen Verbotstatbestände des § 30 Abs. 2 Ziffer 1 BNatSchG sowie gegen die Verbote in § 44 Abs. 1 BNatSchG regelmäßig verstoßen wird. Auch finden fortlaufend Verstöße gegen die Verbote des § 39 Abs. 1 Ziffer 1, 2 und 3 BNatSchG statt.

Neben den bereits genannten Risiken im Hinblick auf Verstöße gegen § 44 BNatSchG sind regelmäßig Verletzungen wild lebender Tiere zu erwarten, z.B. durch das Zertreten von Kleinlebewesen oder Fischlaich (§ 39 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG). Naturnahe Uferöhrichte können durch das Betreten verwüstet werden (Ziffer 2). Insgesamt verstößt das Verhalten von Spaziergehenden und Bootsfahrenden gegen das Zerstörungsverbot von Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen (Ziffer 3).

Die Verstöße finden durch eine ganzjährige Freizeitnutzung statt, die das im Stadtgebiet ansonsten übliche Maß an Erholungsnutzungen der freien Landschaft erheblich überschreitet. Da eine vollumfängliche Überwachung des von der Verfügung betroffenen Bereiches sowie eine Einzelansprache bzw. -anordnung gegenüber Störerinnen und Störern nicht möglich ist, verbleibt die Allgemeinverfügung als geeignetes Instrument.

Im Hinblick auf die Teilfinanzierung der Renaturierungen aus den Geldmitteln der Ersatzzahlung sowie aufgrund der vorgesehenen rechtlichen Bindung als Kompensationsmaßnahme für einen Bebauungsplan kommt es durch die Störungen und Zerstörungen zudem zu einem Kompensationsdefizit bei den mit der Maßnahme verbundenen Eingriffsprojekten (Bebauungsplan), weil sich die kompensatorische Zielsetzung ohne die vorliegende Allgemeinverfügung nicht erreichen lässt.

Nach § 3 Abs. 2 BNatSchG ist die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde befugt und verpflichtet, nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und der aufgrund des Gesetzes erlassenen Vorschriften zu überwachen und sicherzustellen.

Die Untere Naturschutzbehörde übt mit dieser Allgemeinverfügung ihr pflichtgemäßes Ermessen zur Sicherstellung des durch die Renaturierung erreichten Zustandes des Gewässerabschnittes aus. Der Schutz der dort angesiedelten besonders und streng geschützten Arten und deren Lebensstätten sowie der Erhalt der Biotopstrukturen stellt ein legitimes naturschutzrechtliches Ziel dar. Diese Verfügung ist zur Zielerreichung geeignet, da so verhindert wird, dass der betroffene Bereich und die dort vorhandenen Arten durch menschliches Zutun beeinträchtigt oder geschädigt und deren Lebensstätten zerstört werden.

Das Betretungsverbot der Ufer soll deren Entwicklung mit Uferröhricht sicherstellen. Hunde dürfen nicht laufen gelassen werden, weil sie geschützte Tierarten, wie im Uferbereich brütende europäische Vogelarten oder den Biber stören und vertreiben können. Das Befahrungsverbot mit Wasserfahrzeugen ist erforderlich, weil von diesen Nutzungen einerseits erhebliche Beunruhigungen auf die Insel und die Ufer als Lebensraum ausgehen und andererseits beim Ein- und Ausstieg wiederum mechanische Schäden an Tieren und Pflanzen zu erwarten sind. Das Angelverbot für Personen ohne gültigen Erlaubnisschein berücksichtigt, dass das ordnungsgemäße Angeln mit einem Fischereischein grundsätzlich mit angemessener Rücksichtnahme und gewässerökologischer Kompetenz ausgeübt wird, während beim „wildem Angeln“ dies nicht gegeben ist.

Die Anordnung ist erforderlich und auf das notwendige Maß beschränkt.

Mit den Regelungen wird der Bevölkerung die Nutzung des renaturierten Altarms als Erholungsraum weiterhin ermöglicht. Bis auf den in rot markierten Kernbereich kann die Fläche („Nordpark Bonames“) weiterhin zum Naturerlebnis und zur Erholung aufgesucht werden. Die Verbote verhindern lediglich im Geltungsbereich der Verfügung die Umnutzung des eigentlichen Altarms zu einer Freizeitanlage und damit die vollständige Zerstörung aller mit der Renaturierung verbundenen naturschutzfachlichen Zielsetzungen wie z.B. Revierfunktion für den Biber oder die Brutplatzfunktion für Vögel. Die Bevölkerung kann die naturnahe Entwicklung des Niddaaltarms auf den insgesamt vier Brücken beobachten, die den Altarm queren.

In Anbetracht der Gesamtlänge der Nidda von 18,6 km, die durch das Frankfurter Stadtgebiet fließt, betrifft diese Anordnung lediglich einen sehr geringen Anteil des Gewässers, wobei die Nutzung des übrigen Teiles weiterhin uneingeschränkt möglich ist. Ein milderer, gleichwirksames Mittel zur Zielerreichung ist nicht ersichtlich. So kommt z.B. das Aufstellen einer Absperrung oder die Errichtung einer Abzäunung des betroffenen Bereichs nicht in Frage.

Zudem befindet sich die Fläche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes der hochwertigen Schutzkategorie II „Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“, in dem die Bestimmungen der entsprechenden Landschaftsschutzverordnung (LSVO) vom 12.05.2010 gelten. Die Regelungen dieser Anordnung ergänzen die in der LSVO getroffenen Regelungen soweit, wie es die im Sachverhalt geschilderte Situation erfordert. Die hiermit getroffenen Einschränkungen sind in Anbetracht der hohen Schutzwürdigkeit des Gebietes angemessen. Beispielsweise unterliegt das Betreten, Hunde-laufen-lassen oder das Befahren mit Wassersportgeräten oder Booten keiner landschaftsschutzrechtlichen Regelung.

Ebenfalls zu berücksichtigen ist die Tatsache, dass die Wiederherstellung und Renaturierung des Niddaaltarms Bonames aus Naturschutzmitteln finanziert oder als Kompensation Bebauungsplänen zugeordnet werden soll und damit als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme rechtlich gebunden ist.

Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die zuständige Behörde die frist- und sachgerechte Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Auch in diesem Zusammenhang ist die Verfügung erforderlich, weil die Kompensationswirkung der dem Bebauungsplan zugeordneten Kompensationsmaßnahmen dauerhaft gewährleistet werden muss. Dies gilt auch für die Funktionsgewährleistung von Ersatzgeldprojekten.

Letztlich ist die Verfügung auch verhältnismäßig, da der mit der Maßnahme verfolgte Zweck nicht außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffes in die Rechte des Einzelnen steht. Nach Art. 20a des Grundgesetzes sind die natürlichen Lebensgrundlagen nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt zu schützen. Die Natur bzw. die Umwelt stellen als Konkretisierung der dort genannten Lebensgrundlagen ein Schutzgut von Verfassungsrang dar. Durch den Schutz dieses Gutes werden vielfältige Lebensräume mit der in ihnen vorhandenen Artenvielfalt gesichert, deren Erhalt dem Interesse der Allgemeinheit dient. Das Maß der Belastung des Einzelnen steht in diesem Fall nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache. Insbesondere, da der Erhalt des Gewässerabschnittes und seiner vielseitigen Funktionen der Allgemeinheit und den Bürgern als Naherholungsfläche dient, sofern er nicht missbräuchlich genutzt wird. Auch diesen Mehrwert würde der Gewässerabschnitt bei einer Zerstörung einbüßen. Eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit des Einzelnen zugunsten des Erhalts und zum Schutz des Verfassungsgutes Natur und Umwelt ist aus Sicht der Behörde zumutbar.

Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt nach § 41 Abs. 3 und 4 HVwVfG.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung wird nach § 80 Abs. 3 VWGO, neugefasst durch Bek. v. 19.3.1991, BGBl I 686; zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 20.07.2022 BGBl I, 1325, im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet. Andernfalls könnten naturschutzrechtliche Belange beeinträchtigt werden und irreparable Zustände eintreten, die in Anbetracht der Schutzwürdigkeit des Lebensraumes besonders und streng geschützter Arten und ebendieser Arten selbst nicht hinnehmbar sind. Die weitere, ungehinderte und unregelmäßige illegale Nutzung der Bereiche entfaltet zudem eine negative Vorbildwirkung. Sie würde die weitere Nutzung insbesondere zum Baden und Bootsverkehr und damit den Eingriff in den Naturhaushalt fortsetzen und möglicherweise verstärken. Das öffentliche Vollzugsinteresse an einer naturschutzrechtlichen Untersagungsverfügung ist entsprechend höher zu bewerten als das private Interesse des Einzelnen an der ungehinderten Nutzung der Landschaft für intensive Freizeit- und Erholungszwecke.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main erhoben werden. Eine Klage gegen diese Verfügung entfaltet aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Frankfurt am Main, 28.04.2023

Stadt Frankfurt am Main
Der Magistrat
Untere Naturschutzbehörde

Im Auftrag
gez. Rothenburger
Leiter Untere Naturschutzbehörde



Foto: J. G. GeoInformation/Themenumgebungskart (KartePro/Anliegenlich/Mitw. Flugsatz_Artikelgültig_0902)

© Stadtvermessungsamt Frankfurt am Main
Erstellt am: 28.04.2023

Betretungs- und Befahrungsverbot im Bereich
des Bonameser Altarms

 Regelungszone



Maßstab: 1:2.500

STADT  FRANKFURT AM MAIN

Datengrundlage:
Umweltamt der Stadt Frankfurt
am Main



Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt am Main zum Schutz der renaturierten Nidda im Bereich des ehemaligen Höchster Wehres

Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main als Untere Naturschutzbehörde erlässt auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 und § 38 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 G v. 20.07.2022, BGBl. I, S. 1362, ber. S. 1436 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffer 5 aa) des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I. S. 629) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) und § 35 Satz 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I, S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Zum Schutze und zur naturschutzfachlichen Zielerreichung der durchgeführten Renaturierungsmaßnahmen im Abschnitt der Nidda am ehemaligen Höchster Wehr sind in dem in der Kartenanlage **rot** schraffierten Bereich (Regelungszone) auf Grundlage der §§ 3 Abs. 2 und 38 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffer 5 aa) HAGBNatSchG die Durchführung und Vornahme folgender Maßnahmen und Handlungen verboten:
 - a) zu lagern, zu picknicken, zu baden,
 - b) zu grillen, Feuer anzuzünden,
 - c) Müll abzulagern,
 - d) Hunde frei laufen zu lassen (Leinenpflicht; max. 2 m Länge),
 - e) mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder zu parken sowie das Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern; ausgenommen sind Fahrzeuge der Gewässerunterhaltung und zur Ausübung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung,
 - f) Zelte, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen (wie z.B. Bänke, Tische, Stühle und dgl.) aufzustellen,
 - g) das Befahren der Nidda mit Booten, Kanus, Flößen, Schlauchbooten, Luftmatratzen, Stand Up Paddle Boards oder anderen Wasserfahrzeugen bzw. -sportgeräten,
 - h) Modellflugzeuge, Drohnen oder andere Flugobjekte starten oder landen zu lassen bzw. den geschützten Bereich zu überfliegen,
 - i) von vorhandenen Bauwerken in das Fließgewässer zu springen oder Personen bzw. Gegenstände abzuseilen,
 - j) ohne gültigen Erlaubnisschein zu angeln.
2. In dem in der Kartenanlage **blau** schraffierten Bereich (Betretungsverbot) gilt neben den Verboten unter Ziffer 1 dieser Anordnung ein **generelles Betretungsverbot**. Dieser Bereich umfasst das Streichwehr, die Halbinsel und die Fischaufstiegsrampe. Die Außenkanten des Bereiches bleiben von dieser Regelung unberührt.
3. Die unter Ziffer 1 und 2 genannten Verbote beziehen sich auf die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Höchst, Flur 21, Flurstücke 129/94, 127/63, 132/83, 130/95, 131/79, 120/81, 121/80, 119/100, 118/100, 133/100 und 145/96;
Flur 22, Flurstücke 131, 143/130.

Gemarkung Nied, Flur 12, Flurstücke 2734/8, 2734/11, 2734/1, 2734/2, 2734/3, 2734/10, 2734/4, 2734/5, 84/763, 783 (westlich des Weges), 85/764, 86/765, 87/766, 88/767, 89/768, 90/769, 91/770, 837/1, 177/771, 824 (tw), 825, 833 (tw), 178/772, 179/826, 834, 184/846, 183/845 (tw), 180/827, 834, 181/835, 182/836, 212/837 und 211/837;
Flur 20: 1441/1 und 1441/2.

Gemarkung Sossenheim, Flur 42, Flurstücke 44/1 und 60/17.

4. Das Betreten bzw. die Benutzung der vorhandenen ausgewiesenen und befestigten Niddauferwege bleiben von dieser Anordnung unberührt.
5. Das Verbot gilt nicht für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz und Bundeswehr bzw. deren Beauftragten (Gefahrenabwehr) sowie im Rahmen der Gewässerunterhaltung.
6. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft.
7. Der Widerruf und die Änderung dieser Allgemeinverfügung bleiben vorbehalten.
8. Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

Begründung

I. Sachverhalt

Die Nidda im Bereich des ehemaligen Höchster Wehres wurde unter Einsatz verschiedener Finanzierungsinstrumente, insbesondere Mitteln des Naturschutzes, renaturiert, um verschiedene naturschutzfachliche Zielsetzungen zu erreichen. Diese sind unter anderem die Ermöglichung des Fischeinfuhr- und -abstiegs, die Schaffung von Laichplätzen für Fische in Form von Kiesbänken sowie die Ermöglichung einer naturnahen Entwicklung der geschaffenen naturnahen Gewässerstrukturen (z.B. Ufer, Flussinseln, Gewässersohle). Bei allen genannten Zielen und Strukturen handelt es sich um Mangelbiotope, also seltene Biotopstrukturen in der Nidda, die insbesondere im Stadtgebiet der Stadt Frankfurt überwiegend noch als kanalisierter Fluss verläuft. Aufgrund der Begradigungen und Kanalisierungen des vergangenen Jahrhunderts und der damit verbundenen Stauwehre war bislang kein Fischeinfuhr möglich. Im begradigten und staugeregelten Gewässer gab es bislang kaum durchströmte kiesige Bodensubstrate, in denen Fische ihre Eier ablegen konnten. Auch naturnahe Uferbereiche sind in dem gleichartigen Regelprofil kaum vorhanden, so dass der renaturierte Abschnitt im Umfeld des früheren Höchster Wehres einen wichtigen Trittstein darstellt, der zur Durchwanderung der Nidda für Fische, für das Abbläuen und für die Entwicklung einer typischen Lebensgemeinschaft eines Fließgewässers nicht nur in dem Renaturierungsabschnitt eine hohe Bedeutung besitzt, sondern weit über den Bereich hinaus für den Gesamtlauf der Nidda.

In dem von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Bereich wurde die Nidda zu einem Fluss mit naturnahen Bereichen entwickelt. Die naturnahen Bereiche setzen sich zusammen aus naturnahem Streichwehr, rauher Rampe, naturnahem Umgehungsgerinne, naturnaher Kiesinsel, naturnah gestaltetem Ufer mit Uferföhrricht, Retentionsraum mit revitalisierten Altarmstrukturen, Weichholzauegehölzen, Feuchtgrünland und Tümpeln sowie sonstiger naturnaher Uferabschnitte. Der von der Verfügung betroffene Bereich besitzt nach der Gesamtbewertung des Arten- und Biotopschutzkonzepts der Stadt Frankfurt eine „herausragende“ und „sehr hohe“ Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation unterliegen dem gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen Beeinträchtigung führen können, sind dort verboten.

Darüber hinaus kommen im Bereich des Höchster Wehres zahlreiche Tier- und Pflanzenarten vor, die dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG unterstehen. Beispielsweise sind die hier vorkommende Gelbe Schwertlilie und die Gelbe Teichrose als typische Arten des Uferföhrrichts bzw. der Freiwasserzone der Nidda besonders geschützt. Sie werden, ebenso wie andere Pflanzenarten, durch das übermäßige Betreten der Ufer und der Gewässersohle unmittelbar zerstört.

Mit der Zerstörung des Uferföhrrichts geht auch der Lebensraum von geschützten Libellenarten, z.B. der dort vorkommenden Gebänderten Prachtlibelle, verloren. Diese ist, wie auch andere geschützte Libellenarten, auf eine dichte Ufervegetation angewiesen. Sie legt ihre Eier in Wasserpflanzen ab.

Zudem nutzen geschützte wildlebende europäische Vogelarten, wie der dort nachgewiesene Flussregenpfeifer oder der Eisvogel, den Gewässerabschnitt als Nahrungsbiotop oder als Brutplatz. Insbesondere der Bereich der Kiesinsel, des Streichwehres und die raue Rampe eignen sich in besonderem Maße für die Lebensraumfunktionen dieser Arten. Jedes Betreten dieser vom Wasser der Nidda umflossenen inselartigen Bereiche kann zur Brutauflösung oder zur Vertreibung führen.

Für gewässerbewohnende Tiergruppen wie Muscheln und Wasserschnecken ist die Nidda von besonderer Bedeutung. Mehrere dieser teilweise in hoher Dichte vorkommenden Arten werden auf der Roten Liste in Deutschland als stark gefährdet oder vom Aussterben bedroht geführt. Im Bereich des Höchster Wehres ist unter anderem die geschützte Gemeine Teichmuschel nachgewiesen worden. Jedes Betreten der Gewässersohle kann zur Zerstörung oder zum Abdriften geschützter Arten führen.

Für Fischarten ist der Renaturierungsbereich von großer Bedeutung. Neben der Fischeaufstiegsfunktion für die Meerforelle und den Maifisch, beides Arten, die im Bereich des Höchster Wehrs bereits festgestellt worden sind, finden sich hier kieslaichende Arten, wie Schneider (nach der Roten Liste gefährdet) oder Barben, deren Lebensräume durch die Verfügung geschützt werden sollen. Kiesbänke sind in der Nidda Mangelhabitate, weil sie in den staugeregelten und langsam fließenden Flussabschnitten nicht vorkommen.

Auch der streng geschützte Biber hat die Nidda zwischenzeitlich wieder besiedelt. Eine Biberburg mit reproduzierenden Bibern befindet sich in ca. 600 m Entfernung. Der in der Verfügung eingeschlossene Bereich ist Teillebensraum des Biberreviers.

Seit der Renaturierung hat sich der Gewässerabschnitt zunehmend zu einem Ort des Freizeitverhaltens entwickelt, das in seiner Intensität an einen Badesee heranreicht. Durch diese übermäßige Freizeitnutzung werden die ökologischen Zielsetzungen der Maßnahme gefährdet und grundlegend in Frage gestellt. Fortlaufend sind Verstöße gegen den gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG (Biotopschutz) und § 44 BNatSchG (besonderer Artenschutz) festzustellen. Die naturnahen Uferbereiche, Flussinseln und das Streichwehr werden intensiv betreten und damit als Entwicklungsort für Pflanzen und als Lebensraum von Tieren mechanisch beeinträchtigt bzw. durch Zertreten zerstört und die Arten beunruhigt. Auch unter Wasser führt das Betreten der Kiesbänke zu einer ständigen Umlagerung des Gesteins und damit zu einem Verlust der zwischen den Steinen ruhenden Fischeier (Laich), die mit der Strömung abgeschwemmt werden.

Mit der steigenden Frequentierung und der zunehmenden missbräuchlichen Nutzung dieses Gewässerabschnittes seit der Renaturierung, insbesondere in den Sommermonaten der vergangenen Jahre, erreichen die Behörden vermehrt Bürgeranfragen und Meldungen zu der Situation vor Ort. Viele Bürgerinnen und Bürger zeigen sich besorgt, dass diese intensive Freizeitnutzung und die damit einhergehenden Umstände, wie z.B. die Ablagerung von Abfall in diesem Bereich, zu einer Beeinträchtigung oder gar Zerstörung des Gebietes führen könnten. Ebenso erhalten die Behörden diesbezüglich wiederkehrende Anfragen der Ortsbeiräte mit der zentralen Frage, wie diese Nutzung unterbunden und das Gebiet geschützt werden könne. Diese Anfragen verdeutlichen das Interesse der Bevölkerung und der Öffentlichkeit am Schutz und Erhalt dieses naturschutzfachlich hoch wertvollen Gutes.

Es müssen rechtliche Möglichkeiten geschaffen werden, um eine Zerstörung der aktiv geschaffenen Biotopstrukturen im Bereich der Nidda und ihrer Ufer zukünftig zu verhindern und die Funktionsfähigkeit des Naturlands als Lebensraum für gewässergebundene Pflanzen und Tiere sowie als Naherholungs- und Naturerlebnisraum für die Bevölkerung dauerhaft zu sichern. Durch die vorliegende Allgemeinverfügung sollen naturschutzfachliche Zielsetzungen geschützt und die ökologischen Entwicklungen gewährleistet werden.

II. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen sind § 3 Abs. 2 und § 38 Abs. 2 BNatSchG. Demnach überwachen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen. Sie dürfen zudem wirksame und aufeinander abgestimmte vorbeugende Schutzmaßnahmen ergreifen, soweit dies zur Umsetzung völker- und gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben oder zum Schutz von Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Ziffer 2 aufgeführt sind, einschließlich deren Lebensstätten, erforderlich ist.

Die Allgemeinverfügung ist in formeller Hinsicht rechtmäßig.

Gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffer 5 aa) HAGBNatSchG ist die Untere Naturschutzbehörde die sachlich zuständige Behörde für den Vollzug des Naturschutzrechts sowie die sachlich zuständige Behörde für Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz zum Schutz frei lebender Tiere oder wild wachsender Pflanzen sowie ihrer Entwicklungsformen und Lebensstätten. Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Frankfurt am Main ist nach § 3 Abs. 1 Ziffer 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) vorliegend auch örtlich zuständig.

Eine Anhörung konnte hier auch unter Berücksichtigung der mit der Verfügung verbundenen Grundrechtseingriffe nach § 28 Abs. 2 Ziffer 4 HVwVfG unterbleiben, da es sich bei dieser Anordnung um eine Allgemeinverfügung handelt, deren Adressatenkreis nur nach abstrakten Kriterien festgelegt ist und damit von der Behörde nicht ermittelt werden kann.

Die Voraussetzungen der §§ 3 Abs. 2 und 38 Abs. 2 BNatSchG sind erfüllt, da durch die missbräuchliche Nutzung des Gewässerabschnittes sowohl gegen die mit der Finanzierung und Renaturierung verbundenen naturschutzfachlichen Zielsetzungen im Allgemeinen als auch gegen die gesetzlichen Verbotstatbestände des § 30 Abs. 2 Ziffer 1 BNatSchG sowie gegen die Verbote in § 44 Abs. 1 BNatSchG regelmäßig verstoßen wird. Auch finden fortlaufend Verstöße gegen die Verbote des § 39 Abs. 1 Ziffer 1, 2 und 3 BNatSchG statt.

Neben den bereits genannten Verstößen gegen § 44 BNatSchG sind regelmäßig Verletzungen wild lebender Tiere zu erwarten, z.B. durch das Zertreten von Kleinlebewesen oder Fischeiern (§ 39 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG). Die naturnahen Uferröhrichte werden durch das Betreten und Baden in zentralen Bereichen vollständig verwüstet (Ziffer 2). Insgesamt verstößt das Verhalten gegen das Zerstörungsverbot von Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen (Ziffer 3).

Die Verstöße finden durch eine ganzjährige, intensive Freizeitnutzung statt, die das im Stadtgebiet ansonsten übliche Maß an Erholungsnutzungen der freien Landschaft erheblich überschreitet. Auch das Ordnungsamt hält eine Rechtsgrundlage für erforderlich, um Platzverweise und Ordnungswidrigkeitsverfahren anordnen bzw. einleiten zu können. Da eine vollumfängliche Überwachung des von der Verfügung betroffenen Bereiches sowie eine Einzelansprache bzw. -anordnung gegenüber Störerinnen und Störern nicht möglich ist, verbleibt die Allgemeinverfügung als geeignetes Instrument.

Im Hinblick auf die Teilfinanzierung der Renaturierungen als Ökokontoprojekt der Stadt Frankfurt am Main kommt es durch die Zerstörungen zudem zu einem Kompensationsdefizit bei den mit der Maßnahme verbundenen Eingriffsprojekten, weil sich die kompensatorische Zielsetzung ohne die vorliegende Allgemeinverfügung nicht erreichen lässt.

Nach § 3 Abs. 2 BNatSchG ist die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde befugt und verpflichtet, nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und der aufgrund des Gesetzes erlassenen Vorschriften zu überwachen und sicherzustellen.

Die Untere Naturschutzbehörde übt mit dieser Allgemeinverfügung ihr pflichtgemäßes Ermessen zur Sicherstellung des durch die Renaturierung erreichten Zustandes des Gewässerabschnittes aus. Der Schutz der dort angesiedelten, besonders und streng geschützten Arten und deren Lebensstätten sowie der Erhalt der Biotopstrukturen stellt ein legitimes naturschutzrechtliches Ziel dar. Diese Verfügung ist zur Zielerreichung geeignet, da so verhindert wird, dass der betroffene Bereich und die dort vorhandenen Arten durch menschliches Zutun beeinträchtigt oder geschädigt und deren Lebensstätten zerstört werden.

Beispielsweise sollen die Verbote zum Lagern, Picknicken, Baden, Grillen und Feuer anzuzünden dazu dienen, dass sich keine mit einem Badensee vergleichbare Liegewiese und Badenutzung entwickelt, um die naturnahen Wiesen, Uferröhrichte und Gewässersohle der Nidda vor einer unmittelbaren mechanischen Zerstörung zu schützen. Das Befahrungsverbot mit Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten ist erforderlich, weil von diesen Nutzungen einerseits erhebliche Beunruhigungen auf den Fluss, die Insel und die Ufer als Lebensraum ausgehen und andererseits beim Ein- und Ausstieg wiederum mechanische Schäden an Tieren und Pflanzen zu erwarten sind. Das Angelverbot für Menschen ohne gültigen Erlaubnisschein berücksichtigt, dass das ordnungsgemäße Angeln mit einem Fischereischein grundsätzlich mit angemessener Rücksichtnahme und gewässerökologischer Kompetenz ausgeübt wird, während beim „wildem Angeln“ dies nicht gegeben ist.

Die Anordnung ist erforderlich und auf das notwendige Maß beschränkt. Die Regelungen gewährleisten der Bevölkerung auch weiterhin die Nutzung des renaturierten Niddaabschnitts als Erholungsraum. Die Verbote verhindern die generelle Umnutzung des Bereichs zu einer Freizeitanlage und damit die vollständige Zerstörung aller mit der Renaturierung verbundenen naturschutzfachlichen Zielsetzungen, wie die Nutzung des Abschnittes als Wuchsort von gewässertypischen Pflanzen, Biotopfunktion für wassergebundene Insekten, Laichplatzfunktion für Fische oder den Fischaufstieg. Es werden lediglich diejenigen Nutzungen untersagt, die mit einer naturnahen Entwicklung bzw. mit einem Naturerlebnis eines renaturierten Gewässerabschnitts nicht kompatibel sind. Bis auf den in blau markierten Kernbereich mit naturnahem Streichwehr, rauer Rampe, naturnahem Umgehungsgerinne, naturnaher Kiesinsel und Kiesbänken, die einen herausgehobenen naturschutzfachlichen Wert haben (z.B. als potenzieller Brutplatz für Flussregenpfeifer oder als Fischaufstieg) und besonders schutzbedürftig sind, kann die Fläche weiterhin zum Naturerlebnis und zur Erholung aufgesucht werden.

In Anbetracht der Gesamtlänge der Nidda von 18,6 km, die durch das Frankfurter Stadtgebiet fließt, betrifft diese Anordnung lediglich einen sehr geringen Anteil des Gewässers, wobei die Nutzung des übrigen Teiles weiterhin uneingeschränkt möglich ist. Ein milderer, gleichwirksames Mittel zur Zielerreichung ist nicht ersichtlich. So kommt z.B. das Aufstellen einer Absperrung oder die Errichtung einer Abzäunung des betroffenen Bereichs nicht in Frage.

Zudem befindet sich die Fläche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes der hochwertigen Schutzkategorie II „Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“, in dem die Bestimmungen der entsprechenden Landschaftsschutzverordnung (LSVO) vom 12.05.2010 gelten. Die Regelungen dieser Anordnung ergänzen die in der LSVO getroffenen Regelungen soweit, wie es die im Sachverhalt geschilderte Situation erfordert. Beispielsweise unterliegt das Lagern oder Befahren mit Wassersportgeräten oder Booten keiner landschaftsschutzrechtlichen Regelung. Die hiermit getroffenen Einschränkungen sind in Anbetracht der hohen Schutzwürdigkeit des Gebietes angemessen.

Ebenfalls zu berücksichtigen ist die Tatsache, dass Teile der Umbaumaßnahmen aus Naturschutzmitteln (Ökokontomaßnahme) finanziert und als Kompensationsmaßnahme rechtlich gebunden sind. Diese Mittel wären bei einer Zerstörung des Gebietes und dessen Funktionen nicht nur unsachgemäß ausgegeben, sondern es würden bei den Eingriffsprojekten, die mit der Zuordnung der Maßnahme kompensiert worden sind, Kompensationsdefizite verbleiben. Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die zuständige Behörde die frist- und sachgerechte Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Auch in diesem Zusammenhang ist die Verfügung erforderlich, weil die Kompensationswirkung der bereits abgebuchten und Eingriffen zugeordneten früheren Ökokontomaßnahme gewährleistet werden muss.

Letztlich ist diese Verfügung auch verhältnismäßig, da der mit der Maßnahme verfolgte Zweck nicht außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffes in die Rechte des Einzelnen steht. Nach Art. 20a des Grundgesetzes sind die natürlichen Lebensgrundlagen nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt zu schützen. Die Natur bzw. die Umwelt stellen als Konkretisierung der dort genannten Lebensgrundlagen ein Schutzgut von Verfassungsrang dar. Durch den Schutz dieses Gutes werden vielfältige Lebensräume mit der in ihnen vorhandenen Artenvielfalt gesichert, deren Erhalt dem Interesse der Allgemeinheit dient. Das Maß der Belastung des Einzelnen steht in diesem Fall nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache. Insbesondere, da der Erhalt des Gewässerabschnittes und seiner vielseitigen Funktionen der Allgemeinheit und den Bürgern im Rahmen einer rechtmäßigen Nutzung als Naherholungsfläche dient. Auch diesen Mehrwert würde der Gewässerabschnitt bei einer Zerstörung einbüßen. Eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit des Einzelnen zugunsten des Erhalts und zum Schutz des Verfassungsgutes Natur und Umwelt ist aus Sicht der Behörde zumutbar.

Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt nach § 41 Abs. 3 und 4 HVwVfG.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung wird nach § 80 Abs. 3 VWGO, neugefasst durch Bek. v. 19.3.1991, BGBl I 686; zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 20.07.2022 BGBl I, 1325, im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet. Andernfalls könnten naturschutzrechtliche Belange beeinträchtigt werden und irreparable Zustände eintreten, die in Anbetracht der Schutzwürdigkeit des Lebensraumes besonders und streng geschützter Arten und ebendieser Arten selbst nicht hinnehmbar sind. Die weitere, ungehinderte und unregelmäßige illegale Nutzung der Bereiche entfaltet zudem eine negative Vorbildwirkung. Sie würde die weitere Nutzung insbesondere zum Baden und Bootsverkehr und damit den Eingriff in den Naturhaushalt fortsetzen und möglicherweise verstärken. Das öffentliche Vollzugsinteresse an einer naturschutzrechtlichen Untersagungsverfügung ist entsprechend höher zu bewerten als das private Interesse des Einzelnen an der ungehinderten Nutzung des Gewässerabschnittes für intensive Freizeit- und Badezwecke.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main erhoben werden. Eine Klage gegen diese Verfügung entfaltet aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Frankfurt am Main, 28.04.2023

Stadt Frankfurt am Main
Der Magistrat
Untere Naturschutzbehörde

Im Auftrag
gez. Rothenburger
Leiter Untere Naturschutzbehörde

Verbotzonen im Bereich des ehemaligen Höchster Wehres

Maßstab: 1:2.000



Bild: J:\Geoinformation\Themen\verwaltungs\ArcPro\Avi\eingefügt\Alder_Flugplatz_Avi\eingefügt.aprx

© Stadtvermessungsamt Frankfurt am Main

Erstellt am: 02.05.2023



-  Regelungszone
-  Betretungsverbot

STADT  FRANKFURT AM MAINDatengrundlage:
Umweltamt der Stadt Frankfurt am
Main

Die Stadtverwaltung Frankfurt am Main gedenkt ehrend ihrer Verstorbenen

Im Ruhestand verstorben

05.03.2023	Hofsommer, Irmgard Stadtschulamt 90 Jahre	18.03.2023	Grotlüschen, Ortrud ehem. Städtische Kliniken Frankfurt am Main Höchst 86 Jahre
06.03.2023	Plättner, Margot Stadtschulamt 76 Jahre	18.03.2023	Lange, Peter Stadtentwässerung Frankfurt am Main 61 Jahre
06.03.2023	Zeise, Erna Ordnungsamt 88 Jahre	20.03.2023	Leopold, Helga Stadtschulamt 97 Jahre
09.03.2023	Fürstenau-Moustapha, Katharina Jugend- und Sozialamt 62 Jahre	21.03.2023	Krajca, Milos ehem. Städtische Kliniken Frankfurt am Main Höchst 94 Jahre
09.03.2023	Naudts, Rita Stadtschulamt 95 Jahre	22.03.2023	Staab, Erich ehem. Liegenschaftsamt 90 Jahre
10.03.2023	Görl, Ingrid Straßenverkehrsamt 74 Jahre	26.03.2023	Hubacek, Werner Referat Mobilitäts- und Verkehrsplanung 77 Jahre
12.03.2023	Conradt, Ursula Jobcenter Frankfurt am Main 66 Jahre	26.03.2023	Voll, Alfred Stadtvermessungsamt 89 Jahre
13.03.2023	Mogk, Maria Stadtschulamt 94 Jahre	27.03.2023	Marschik, Heinrich Ordnungsamt 90 Jahre
15.03.2023	Feldmann, Rutla Stadtschulamt 95 Jahre	29.03.2023	Heinrich, Helga Kita Frankfurt 65 Jahre
15.03.2023	Hock, Gerda Ordnungsamt 66 Jahre	29.03.2023	Röttger, Marija ehem. Städtische Kliniken Frankfurt am Main Höchst 85 Jahre
15.03.2023	Königstein, Klaus Ordnungsamt 79 Jahre	30.03.2023	Murawski, Gerhard Stadtplanungsamt 92 Jahre
15.03.2023	Müller, Anneliese Ordnungsamt 86 Jahre	30.03.2023	Rode, Ursula Jugend- und Sozialamt 75 Jahre
18.03.2023	Gottschalk, Eduard Ordnungsamt 88 Jahre		

Straßenbenennung und Angaben zum Straßenverzeichnis Frankfurt am Main

1. Straßenbenennung

Ortsbezirk 6
Stadtteil Unterliederbach
Stadtbezirk 622

Benennung eines Platzes

Die Spielplatzfläche, die sich im Kreuzungsbereich von Chattenweg und Langobardenweg befindet, wird nach der Mitbegründerin der Allgemeinen Lebensberatung, des Kinder-Kleider-Korbs und anderer sozialer Einrichtungen in Unterliederbach, Margurit Aßmann (1945-2019), in „Margurit-Aßmann-Platz“ benannt.

Der Benennung liegt der Initiativbeschluss des Ortsbeirats 6 vom 14.3.2023, OI 16, zugrunde.



2. Straßenverzeichnis Frankfurt am Main 2022

Das alphabetische Verzeichnis der Straßen, Wege und Plätze ist wie folgt zu ergänzen:

Straßen- kennziffer	Namen der Straßen Wege, Plätze	Ortsbezirk	Stadtbezirks- vorsteher	Stadtbezirk	Polizeirevier	Sozialrathaus	Schiedsamt- bezirk	Stadtteil	Postleitzahl
3792	Margurit- Aßmann-Platz	6	06.52	622	17	Höchst	6C	Unterliederbach	65929

DER MAGISTRAT
Stadtvermessungsamt
Bürgeramt, Statistik und Wahlen



www.frankfurt.de

VEBEG GmbH

– Verkauf von Fahrzeugen –

Aus Beständen der Stadt Frankfurt am Main,
Palmengarten verkaufen wir:

Los-Nr.:

Bezeichnung:

2320120.0010 Pkw Opel Combo-D 1,6 CDTI

Gebote können ausschließlich **online** abgegeben
werden.

VEBEG GmbH
Rödelheimer Bahnweg 23
60489 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 75 897 271
Telefax: 069 / 75 897 479
E-Mail: lars.schuetze@vebeg.de
Internet: www.vebeg.de

Impressum

Herausgeber: Magistrat der Stadt Frankfurt am Main.
Redaktion: Hauptamt und Stadtmarketing, Römerberg 32, 60311 Frankfurt am Main, Susana Pletz, Telefon: 069 / 212 - 35 674, E-Mail: amtsblatt@stadt-frankfurt.de, Internet: www.frankfurt.de. Herstellung, Druck und Abonnementverwaltung: LINUS WITTICH Medien KG, Industriestraße 9 - 11, 36358 Herbstein. Abonnement: 52 Ausgaben pro Jahr, 104 Euro (inkl. 7 % MwSt.). Einzelbezug: 2 Euro zzgl. 1,45 Euro Versandkosten, über Hauptamt und Stadtmarketing (Adresse siehe Redaktion). Kündigung des Abonnements: schriftlich, sechs Wochen voraus zum 1. Juli oder 1. Januar jeden Jahres, über Hauptamt und Stadtmarketing. Anschriftenänderung, Reklamation und sonstige Änderung an den Bezieherdaten: über Hauptamt und Stadtmarketing: Neubestellung jederzeit möglich, über Hauptamt und Stadtmarketing. Der Redaktionsschluss für die Veröffentlichungen im Amtsblatt ist jeweils mittwochs 10.00 Uhr. Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Stadt Frankfurt am Main –
Hauptamt und Stadtmarketing
60021 Frankfurt, Postfach 102121 – 4811 –

(Anschriftenfeld)



Inhalt

- ☐ Öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
(Seite 617 bis 619)
- ☐ Öffentliche Sitzung des Stadtverordnetenausschusses
(Seite 620)
- ☐ Öffentliche Ausschreibungen
(Seite 620 bis 630)
- ☐ Gestaltungssatzung Freiraum und Klima der Stadt Frankfurt am Main (Freiraumsatzung)
(Seite 631 bis 633)
- ☐ Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt am Main zum Schutz des renaturierten Altarmes der Nidda in Bonames
(Seite 634 bis 638)
- ☐ Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt am Main zum Schutz der renaturierten Nidda im Bereich des ehemaligen Höchster Wehres
(Seite 639 bis 644)
- ☐ Die Stadtverwaltung Frankfurt am Main gedenkt ehrend ihrer Verstorbenen
(Seite 645)
- ☐ Straßenbenennung und Angaben zum Straßenverzeichnis Frankfurt am Main
(Seite 646 bis 647)
- ☐ VEBEG GmbH – Verkauf von Fahrzeugen –
(Seite 647)